

mitteilungen

Verband Intern

- 275 Pressemitteilung: Forderungen an Landtag und Landesregierung

Recht und Verfassung

- 276 Verwaltungsgericht Minden zu Anregungen und Beschwerden
277 EU-Kommission zu Freiwilligen Feuerwehren und Arbeitszeitrichtlinie
278 Erweiterte kommunale Beteiligungsrechte in der Gesetzgebung
279 Seminar zu Zielen und Kennzahlen im Bereich „Sicherheit und Ordnung“

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 280 Vorläufige Feststellung des Einheitswerts bei der Grundsteuer
281 Landgericht Düsseldorf zu Zinswetten
282 Kürzung der Solarförderung in den Vermittlungsausschuss
283 Bundeskartellamt zu Wettbewerb und Gaskonzessionsabgaben an Stadtwerke
284 Pressemitteilung: Kommunalfinanzen unverändert kritisch
285 Pressemitteilung: Beteiligung an Einheitslasten neu zu regeln
286 EU zur Freistellung kommunaler Energiewirtschaft vom Vergaberecht
287 EU-Verordnung zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
288 BFH zur Einwohnerzahl für die Höhe der Konzessionsabgabe Wasser
289 4. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“
290 Versand von Haushaltsplänen an das NRW-Innenministerium

Schule, Kultur und Sport

- 291 Förderprogramm zur Kinodigitalisierung in NRW
292 Rheinischer Archivtag - digital und analog
293 Veranstaltung zur Qualitätsentwicklung in Ganztagschulen
294 Vertretungserlass NRW und Kosten des Widerspruchsverfahrens
295 Fachtagung „Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion“

- 296 Förderprogramm zu Übergängen vom Elementarbereich bis zur Berufswahl
297 Neue GEMA-Vergütungssätze für Veranstaltungen

Datenverarbeitung und Internet

- 298 Demografie-Online-Konferenz im Internet

Wirtschaft und Verkehr

- 299 Sicherheit an Bahnübergängen
300 Hinweise zum Management von Aufbrucharbeiten im Straßenraum
301 Oberverwaltungsgericht NRW zu Bierbikes und Partybikes

Bauen und Vergabe

- 302 EuGH zur Beschaffung von Öko- oder Fairtrade-Produkten
303 Positionen des StGB NRW-Bauausschusses zur Landespolitik
304 Landespreis für Architektur, Wohnungs- und Städtebau
305 Pressemitteilung: Flächen im Regionalplan bedarfsgerecht ausweisen
306 Veranstaltung zur Energiewende im ländlichen Raum
307 Oberlandesgericht Koblenz zur Losaufteilung bei Vergabeverfahren
308 EuGH zur Aufklärungspflicht öffentlicher Auftraggeber
309 Zertifizierung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit eines Kartellanten

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 310 Positionen des StGB NRW-Umwelt und Verbraucherschutzsausschusses zur Landespolitik
311 Informationsveranstaltung zur Nachhaltigkeit von Holzprodukten
312 Thesen zur Zukunft des Kommunalwaldes
313 Abgrenzung von Bioabfall-Verordnung und Klärschlamm-Verordnung
314 Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasserpflicht für Regenwasser
315 Oberverwaltungsgericht NRW zur Kalkulation der Regenwassergebühr

275 **Pressemitteilung: Forderungen an Landtag und Landesregierung**

Die Städte und Gemeinden von Nordrhein-Westfalen erwarten vom neuen Landtag und von der neuen Landesregierung eine Finanzausstattung, die den Kommunen die Wahrnehmung pflichtiger sowie freiwilliger Aufgaben ohne ständigen Verzehr des Eigenkapitals ermöglicht. Diese müsse in der Landesverfassung festgeschrieben werden - unabhängig von der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit. „Nur so ist kommunale Selbstverwaltung auch in Zukunft unter der Schuldenbremse noch möglich“, machte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute vor dem StGB NRW-Präsidium in Münster deutlich.

Zur Bewältigung akuter Notlagen müsse auch der Stärkungspakt Stadtfinanzen weiterentwickelt werden. Für die zweite und eine mögliche dritte Stufe des Stärkungspaktes sei eine angemessene Mitfinanzierung des Landes erforderlich. „Die kommunale Familie wird eine Finanzierung des Stärkungspaktes allein nicht leisten können“, betonte Ruthemeyer. Letztlich sei es Aufgabe der neuen Landesregierung, über den Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Kommunen weiter spürbar von Sozialkosten entlastet werden. Auch müsse die Konnexität - Kostenausgleich für neue Aufgaben - so ausgestaltet werden, dass sie nicht umgangen oder vermieden werden könne.

Im kommunalen Finanzausgleich, der zur Reform ansteht, fehle es weiterhin an interkommunaler Gerechtigkeit. So würde Bewohnern von Großstädten immer noch ein höherer Pro-Kopf-Bedarf zugestanden, selbst wenn dies empirisch nicht zu begründen sei. Zudem werde allen Kommunen - unabhängig von der Größe - pauschal dieselbe Steuerkraft zugesprochen, auch wenn dies der Praxis widerspreche. „Hier brauchen wir ein deutliches Signal, dass die kreisangehörigen Kommunen angemessen berücksichtigt werden“, machte Ruthemeyer deutlich.

Vor allem benötigen die Kommunen die Unterstützung des Landes beim Ausbau der Betreuung für Kinder zwischen einem und drei Jahren. Ab dem 01.08.2013 besitzen deren Eltern gegenüber dem Jugendamt darauf einen Rechtsanspruch. „Die Kommunen haben nur dann eine realistische Chance, diesen einzulösen, wenn kurzfristig weitere Landesmittel zur Verfügung gestellt werden“, so Ruthemeyer.

Was die angestrebte Inklusion Behinderter in den Alltag von nicht Behinderten angehe, erfordere diese einen gesellschaftlichen Wandel und nicht nur isolierte Umsetzungsschritte auf kommunaler Ebene. „Das Land ist aufgerufen, über einen mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmten Aktionsplan konkret aufzuzeigen, wie das Ziel der Inklusion in Nordrhein-Westfalen erreicht werden kann“, sagte Ruthemeyer.

StGB NRW-Termine

12.06.2012 Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Unna

Fortbildung des StGB NRW

12.06.2012 Fachseminar „Kommunen auf dem Weg zur Inklusion - Grundsätze, Handlungsfelder, Praxisbeispiele“ in Münster

Fortbildung der KuA NRW GmbH

12.06.2012 „Arbeitsmittel - Prüfungen organisieren“ in Düsseldorf

14.06.2012 „Kanalanschlussbeitragsrecht nach § 8 KAG NRW“ in Duisburg

18./19.06.2012 Grundlagenseminar „Datenschutz“ in Düsseldorf

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW
Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen in Regionalplänen müsse die kommunale Planungshoheit respektiert werden. „Auch solchen Kommunen, die Bevölkerung verloren haben, muss auf der Ebene der Regionalplanung ein Entwicklungsspielraum eingeräumt werden“, mahnte Ruthemeyer. Die neue Landesregierung müsse daher bei der geplanten Einführung der neuen Flächenbedarfsberechnung sicherstellen, dass weiterhin ausreichende Flächenreserven in Regionalplänen festgelegt werden.

In der Abwasserbeseitigung müssten Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Daher seien übertriebene Forderungen an die Reinigung von Regenwasser vor Ableitung in Flüsse abzulehnen. Was die Überprüfung privater Abwasserleitungen angehe, seien der neue Landtag und die neue Landesregierung aufgerufen, dafür eine sachgerechte und sozialverträgliche Neuregelung zu treffen. Ruthemeyer: „Eine generelle Zuständigkeit der Städte und Gemeinden für die Überprüfung privater Abwasserleitungen lehnen wir ab, weil diese neue abgabenrechtliche Probleme erzeugen würde“.

Um das kommunale Straßennetz in seiner Qualität und Ausdehnung zu erhalten, sollte das Land - so Ruthemeyer - dauerhaft und in höherem Umfang als bisher finanzielle Mitverantwortung für die kommunale Straßeninfrastruktur und den kommunalen ÖPNV übernehmen. Gleichzeitig sollte sich das Land gegenüber dem Bund für eine deutliche Aufstockung der Bundeszuschüsse einsetzen.

Abschließend legte Ruthemeyer dar, dass die kommunalen Entscheidungsebenen enger miteinander verzahnt werden sollten. So wäre es von Vorteil, wenn auch Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Sitz und Stimme in Kreistagen erhielten. „Damit wäre sichergestellt, dass die Kreisumlage, die in den vergangenen Jahren vielerorts massiv gestiegen ist, fair und transparent gestaltet wird.“

Az.: HGF

Mitt. StGB NRW Juni 2012

276

Verwaltungsgericht Minden zu Anregungen und Beschwerden

Das Verwaltungsgericht Minden hat mit Beschluss vom 16. Mai 2012 (AZ: 2 L 272/12) entschieden, dass die Anregung eines Antragstellers auf Erlass eines Burka-Verbotes für alle Bediensteten der Gemeinde unzulässig ist. Der Antragsteller hatte sich mit gleichlautenden Anträgen an zahlreiche Städte und Gemeinden in und außerhalb von NRW gewandt. Das Gericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass für das Begehren des Antragstellers ersichtlich kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge.

Daran fehle es. Dies ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt habe. Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent voraussetze. Nur dann sei es gerechtfertigt, einer solchen Beschlussanregung einen korrespondierenden, subjektiv öffentlichen Befassungs- oder Bescheidungsanspruch gegenüberzustellen.

Nach Auffassung der Kammer könne offenbleiben, welche Motive der Antragsteller mit seinen Anträgen verfolge. Jedenfalls liege ihnen kein ernstliches Rechtsschutzbegehren zugrunde, sondern allenfalls das Bemühen, seinen eigenen Ansichten durch rechtsmissbräuchliche Benutzung deutscher Verwaltungseinrichtungen und Gerichte Publizität zu verschaffen. Die Verwaltungsgerichte Düsseldorf (Gerichtsbescheid vom 10.01.2012 I K 7098/11) und Münster (Urteil vom 10.02.2012 1 K 2574/11) haben in ähnlich gelagerten Fällen gleichlautende Entscheidungen getroffen.

Aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Minden ergibt sich, dass Anregungen und Beschwerden, die in gleichlautender Weise an zahlreiche Kommunen gerichtet sind, nicht dem Rat vorgelegt werden müssen. Vielmehr kann die Verwaltung selbst die Anregung gegenüber dem Verwaltungsgericht Minden kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des verbandlichen Internets unter: <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/kategorie/gemeindeordnung-nrw.html> heruntergeladen werden.

Az.: I/2 020-08-24

Mitt. StGB NRW Juni 2012

277 EU-Kommission zu Freiwilligen Feuerwehren und Arbeitszeitrichtlinie

Die EU-Kommission hat ihre ursprüngliche Absicht aufgegeben, auch ehrenamtliche Tätigkeiten in die EU-

Arbeitszeitrichtlinie einzubeziehen. Dies hätte Vollzeit-Berufstätigen die regelmäßige Mitarbeit nicht nur bei den Freiwilligen Feuerwehren, sondern auch z. B. beim Roten Kreuz oder dem Technischen Hilfswerk oder sonstigen Hilfsdiensten unmöglich gemacht. Der DStGB hat frühzeitig gegen die Einbeziehung in mehreren Gesprächen bei der EU-Kommission interveniert und auf die besondere Stellung gerade der Freiwilligen Feuerwehren hingewiesen. Diese Gespräche haben damit ihre Wirkung nicht verfehlt.

Derzeit verhandeln die Sozialpartner (Arbeitgeber- und Gewerkschaftsverbände) auf EU-Ebene über eine Überprüfung der EU-Arbeitszeitrichtlinie. Die Verhandlungen werden voraussichtlich bis September 2012 dauern. Die Einbeziehung freiwilliger Tätigkeiten spielt in den Verhandlungen keine Rolle. Die Hauptgeschäftsstelle steht in Kontakt zu den Verhandlungspartnern. (Quelle: DStGB Aktuell vom 25.04.2012)

Az.: I 131-71

Mitt. StGB NRW Juni 2012

278 Erweiterte kommunale Beteiligungsrechte in der Gesetzgebung

Der Deutsche Bundestag hat durch Änderung seiner Geschäftsordnung erweiterte Beteiligungsrechte der kommunalen Spitzenverbände im Gesetzgebungsverfahren beschlossen. Danach besteht eine obligatorische Einbindung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene bei nicht-öffentlichen Ausschusssitzungen und öffentlichen Anhörungssitzungen der Ausschüsse, in denen Angelegenheiten beraten werden, die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbände berühren.

Den kommunalen Spitzenverbänden ist zwingend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Anrechnung auf die Fraktionskontingente bei öffentlichen Anhörungen unterbleibt. Die Regelung gilt für die Beratungen und Anhörungen in den jeweils federführenden Ausschüssen. Die Veränderungen in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gehen auf Empfehlungen der Gemeindefinanzkommission zurück und beruhen auf Forderungen der kommunalen Spitzenverbände. Die Neuregelungen sind daher als Erfolg für die Kommunen zu werten. (Quelle: DStGB Aktuell vom 02.05.2012)

Az.: I 011-51

Mitt. StGB NRW Juni 2012

279 Seminar zu Zielen und Kennzahlen im Bereich „Sicherheit und Ordnung“

Wenn Kennzahlen mehr als Statistik sein sollen, müssen sie zur Steuerung von Ressourcen, Abläufen, Ergebnissen und Wirkungen geeignet sein. Damit tun sich viele Städte, Gemeinden und Kreise nach wie vor schwer. Im NKF-Haushalt ist eine Produktgliederung vorgegeben. Nach den §§ 4 und 12 GemHVO sollen für den Gesamthaushalt und die Teilpläne Ziele und Kennzahlen aufgenommen werden. Zu zeigen, wie man die gesetzliche Vorgabe mit dem Nutzen für die tägliche praktische Arbeit verbinden kann, ist Ziel eines Tagesseminars des Instituts für Ver-

waltungswissenschaften am 19. Juni 2012 in Gelsenkirchen.

Der Schwerpunkt des Seminars liegt neben der Vermittlung praktischer Kenntnisse und dem Erfahrungsaustausch in der Entwicklung eines methodischen Rüstzeugs für den Umgang mit Zielen und Kennzahlen, Führungskräften und Mitarbeitern/-innen aus Ordnungsbehörden einschließlich Gesundheitsämtern und Institutionen des Veterinärwesens sowie des zentralen Controllings und der Kammereien soll die Gelegenheit gegeben werden ihre eigenen Erfahrungen einzubringen und praktische Hinweise für die Entwicklung und die Arbeit mit eigenen Zielen und Kennzahlen mitzunehmen.

Das Seminar richtet sich an Führungskräfte und aus den verschiedenen Bereichen der Ordnungsverwaltung sowie an Fachkräfte aus den Bereichen Steuerung und Controlling. Nähe Informationen und Anmeldung beim ifv in Gelsenkirchen bei Frau Pauls, Tel.: 0209-1571220 oder im Internet www.ifv.de.

Az.: I 101-00

Mitt. StGB NRW Juni 2012

Finanzen und Kommunalwirtschaft

280 Vorläufige Feststellung des Einheitswerts bei der Grundsteuer

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich darauf verständigt, Feststellungen der Einheitswerte für Grundstücke sowie Festsetzungen des Grundsteuermessbetrags hinsichtlich der Frage, ob die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens verfassungsgemäß sind, vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO durchzuführen. Die entsprechenden gleich lautenden Erlasse können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter [Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Grundsteuer > Erlasse zur Grundsteuer](#) abgerufen werden.

Hintergrund ist eine Verfassungsbeschwerde (Az.: 2 BvR 287/11), in der sich das Bundesverfassungsgericht mit der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer, insbesondere mit der Verfassungsmäßigkeit des Bewertungsgesetzes befasst. Bereits seit längerem beantragen Steuerberater unter Hinweis auf die verfassungsrechtlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einheitsbewertung die Vorläufigkeitserklärung der Steuerbescheide gem. § 165 AO (vgl. hierzu auch Mitteilung des StGB NRW Nr. 21/2012 vom 20.12.2011).

Der Erlass des BMF bezieht sich auf den Grundsteuermessbescheid, nicht auf die Grundsteuerbescheide. In der Konsequenz bedeutet aber die Vorläufigkeitserklärung des Grundsteuermessbescheides, dass bei allen neuen Einheitswertbescheiden durch die Vorläufigkeit auch die darauf aufbauende Grundsteuerbemessung nur noch vorläufig sein kann. In allen anderen Verfahren, in denen

der zugrunde liegende Grundsteuermessbescheid nicht für vorläufig erklärt worden ist, gilt unsere mit oben genannter Mitteilungsnotiz ausgesprochene Empfehlung weiter, Anträgen auf Vorläufigkeitserklärung der Grundsteuerbescheide nicht nachzukommen.

Az.: 931-02

Mitt. StGB NRW Juni 2012

281 Landgericht Düsseldorf zu Zinswetten

Die Stadt Ennepetal hat gegen die WestLB im Rechtsstreit (Az.: 8 O 77/11) um umstrittene Geschäfte mit Zinszahlungs- und Währungswetten, so genannte „Swaps“, einen möglicherweise wegweisenden Sieg errungen. Das Landgericht Düsseldorf hat am 11. Mai 2012 entschieden, dass die Stadt Ennepetal kein Geld an die WestLB wegen negativ verlaufender Swaps zahlen muss. Das Urteil könnte auch eine Signalwirkung für andere Städte und Gemeinden, die ebenfalls in der Vergangenheit Swap-Geschäfte abgeschlossen haben, haben. Das erstinstanzliche Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig, die WestLB kann noch Berufung einlegen.

Eine Urteilsbegründung wird erst in den kommenden Wochen vorliegen.

Az.: IV/1 912-03

Mitt. StGB NRW Juni 2012

282 Kürzung der Solarförderung in den Vermittlungsausschuss

In den StGB NRW-Mitteilungen 253/2012 vom 10.04.2012 hatten wir über den Beschluss des Bundestages über die Kürzung der Solarförderung informiert. Der Bundesrat hat im Rahmen seiner Sitzung am 11.05.2012 das Gesetz zur Kürzung der Solarförderung mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung in den Vermittlungsausschuss verwiesen (BR-Drs. 204/12).

Der bisherige Beschluss des Bundestages stelle nicht nur die nationalen Ziele beim Ausbau der erneuerbaren Energien in Frage, sondern beeinträchtige die Investitionssicherheit der gesamten Branche und gefährde eine Vielzahl von Arbeitsplätzen, so der Bundesrat. Zudem gefährdeten die vorgesehenen Übergangsfristen den Vertrauensschutz in das EEG.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Juni 2012

283 Bundeskartellamt zu Wettbewerb und Gaskonzessionsabgaben an Stadtwerke

Das Bundeskartellamt hat in einem Bericht über Gaskonzessionen und die Auswirkungen von Konzessionsabgaben auf den Wettbewerb um Endkunden veröffentlicht. Nach dem Bericht erheben über 20 Prozent der Stadtwerke in kommunaler Trägerschaft von neuen Gaslieferanten überhöhte Konzessionsabgaben und erhöhen damit die Kosten der Wettbewerber bei der Belieferung von Haushaltskunden künstlich.

Hintergrund

Der Untersuchung geht ein Musterverfahren des Bundeskartellamtes gegen den kommunalen Gasversorger GAG

Ahrensburg aus dem Jahr 2009 voraus. In dem Verfahren hat das Bundeskartellamt die missbräuchliche Erhebung überhöhter Konzessionsabgaben untersagt und die Rückerstattung verfügt. Das Verfahren ist derzeit noch beim BGH anhängig (vgl. dazu Mitteilungen StGB NRW 27/2012).

Das Bundeskartellamt nahm dies zum Anlass insgesamt rund 7.500 Gaskonzessionsverträge auf der Verteilnetzebene in Deutschland zu überprüfen und startete eine Datenabfrage zu Berechnungsmethoden in Durchleistungsfällen, Laufzeit und Höhe der angesetzten Konzessionsabgabe von insgesamt rund 700 Netzbetreibern. Ca. 70 der Datenabfragen wurden dabei durch einen Erlass von Auskunftsbefehlen erwirkt.

Ergebnis

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass über 20% der kommunalen Stadtwerke zu Unrecht die höhere, für die Belieferung von Sondervertragskunden in Anschlag zu bringende, Konzessionsabgabe von neuen Gaslieferanten erheben. Dieses Verhalten sei im Hinblick auf die Tatsache, dass neue Gaslieferanten zumeist nicht Grundversorger seien und ihren Kunden daher nur über Sonderverträge beliefern können, als kartellrechtswidrig einzustufen.

Das Verhalten der Stadtwerke, stark überhöhte Konzessionsabgaben zu verlangen, führe zu einer geringeren Wechselquote bei Gas-Haushaltskunden. Dies beschränke den Wettbewerb um den Endkunden und behindere den Markteintritt für neue Gaslieferanten.

Die Untersuchung kommt daneben zu dem Schluss, dass auch bei einer zulässigen Konzessionsabgabenerhebung die Wechselquote bei kommunalen Gasversorgern im Vergleich zu privaten Gasversorgern niedriger ist. Begründet wird diese mit der höheren Kundenbindungsquote.

Der vollständige Bericht des Bundeskartellamtes ist unter http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Stellungnahmen/2012-04-30_Untersuchung_Gas_Konzessionsabgaben-neu.pdf abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Juni 2012

284 Pressemitteilung: Kommunalfinanzen unverändert kritisch

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen bleibt angespannt. Dies belegt die aktuelle Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW, an der sich wiederum alle 359 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,4 Mio. Einwohnern beteiligt haben.

„Trotz der wieder sehr erfreulichen Steuereinnahmen, vor allem bei der Gewerbesteuer, und der hohen Schlüsselzuweisungen kann für die Kommunalfinanzen keine Entwarnung gegeben werden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse. Steigende Ausgaben insbesonde-

re im Sozialbereich zehrten die guten Steuererträge wieder auf. Hinzu komme weiterer Konsolidierungsdruck etwa durch den jüngsten Tarifabschluss für die kommunalen Bediensteten.

„Die andauernde strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen in NRW führt dazu, dass im Jahr 2012 nur 35 Mitglieder des Verbandes einen strukturellen Haushaltsausgleich erreichen können“, machte Schneider deutlich. Dies bedeute, dass den gesetzlich geforderten Normalfall nur rund zehn Prozent der Mitgliedskommunen erreichen könnten. Weitere 183 Kommunen schafften den Haushaltsausgleich nur, indem sie ihr Eigenkapital weiter aufzehrten.

Abbau des Eigenkapitals und Überschuldung

Wie im Vorjahr wurde mit der Haushaltsumfrage der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie des Eigenkapitals allgemein abgefragt. Bis Ende 2012 werden 264 StGB NRW-Mitgliedsstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2013 erwarten dies 33 Kommunen und für die beiden Folgejahre noch einmal 18 Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 315 der 359 StGB NRW-Mitgliedskommunen - etwa 87 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden.

Elf Kommunen haben bereits jetzt das Eigenkapital vollständig aufgezehrt - im Vorjahr noch sieben. Bei weiteren 17 StGB NRW-Mitgliedskommunen zeichnet sich eine Überschuldung bis zum Jahr 2014 ab. „Allein diese Zahlen belegen den anhaltend dringenden Handlungsbedarf“, sagte Schneider: „Das Ende vergangenen Jahres verabschiedete Stärkungspaktgesetz ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Der Stärkungspakt muss aber dringend mit zusätzlichen Landesmitteln auch Hilfe für alle Kommunen bereitstellen, die aus eigener Kraft einen strukturellen Haushaltsausgleich nicht schaffen können.“ Die kommunale Familie sei wirtschaftlich nicht in der Lage, den Ausbau des Stärkungspaktes ausschließlich durch eigene Komplementärmittel sicherzustellen.

Haushaltssicherung und Nothaushalt

Eine Kommune muss ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, wenn sie ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann und die allgemeine Rücklage mehr als nur unwesentlich verringert werden muss. In diesem Jahr werden 141 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Gegenüber dem Vorjahresstand von 143 Kommunen ist dies ein Verharren auf hohem Niveau.

Den strengsten Restriktionen sind Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wird, da sie auch auf mittlere Sicht keinen Haushaltsausgleich erreichen können. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft, auch Nothaushaltsrecht genannt, sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Hierbei wird es 2012 voraussichtlich einen Rückgang auf 60 kreisangehörige Städte und Gemeinden (2011: 116) geben.

Dieser Rückgang ist aber vor allem auf die Verlängerung des HSK-Zeitraums in § 76 GO auf zehn Jahre zurückzuführen. Seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2011 scheitert die Genehmigungsfähigkeit eines Haushaltssicherungskonzepts nicht mehr daran, dass der Haushaltsausgleich nicht innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums dargestellt werden kann. Ein Haushalt ist nun grundsätzlich auch dann zu genehmigen, wenn der Haushaltsausgleich erst innerhalb der kommenden zehn Jahre erreicht werden kann.

„Eine materielle Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Kommunen ist mit dieser Gesetzesänderung freilich nicht eingetreten“, machte Schneider deutlich. „Spitzenreiter“ bei Haushaltssicherungskonzepten und Nothaushaltskommunen sind im Jahr 2012 wiederum die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg (s. Tabelle):

Regierungsbezirk	Haushaltssicherung		strukturell unausgeglichen		strukturell ausgeglichen	
	2011	2012	2011	2012	2011	2012
Arnsberg	46	42	26	27	2	5
Detmold	16	15	40	44	11	8
Düsseldorf	12	13	36	33	6	8
Köln	51	54	40	37	3	3
Münster	18	17	43	42	9	11
Gesamt	143	141	185	183	31	35

Neuer Rekordstand an Liquiditätskrediten

Die Kredite zur Liquiditätssicherung haben - wie befürchtet - neue Rekordstände erreicht. Zum Jahreswechsel 2011/2012 hatten die NRW-Kommunen 22,3 Mrd. Euro an Liquiditätskrediten aufgenommen. „In den vergangenen zehn Jahren hat sich der Stand an Liquiditätskrediten damit mehr als versiebenfacht. Nach Berechnungen der Gutachter Junkernheinrich und Lenk könnten in weiteren zehn Jahren 50 bis 70 Mrd. Euro zu Buche stehen, wenn nicht entschlossen gehandelt wird“, mahnte Dr. Schneider.

Ertragsituation erfreulich

Auf der Ertragsseite profitiert die Gewerbesteuer auch in diesem Jahr von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei dies bei den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt ist. In den Haushaltsplanungen gehen die Kämmereien von einem Zuwachs des Gewerbesteueraufkommens um 3,27 Prozent gegenüber 2011 auf rund 3,5 Mrd. Euro aus. „Die steigenden Gewerbesteuererträge zeigen, dass es verbandspolitisch eine gute Entscheidung war, für den Erhalt der Gewerbesteuer zu kämpfen“, sagte Schneider.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2012 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 423 Prozentpunkten. Damit kommt es zu einer vergleichsweise moderaten Anhebung von drei Punkten gegenüber dem Vorjahr, was einen deutlichen Zusammenhang mit der Anhebung der fiktiven Hebesätze durch das Land aufweist. Für

die Grundsteuer B wird mit einem Aufkommen von 1,28 Mrd. Euro (+2,85 Prozent) gerechnet. Es kommt im Durchschnitt zu merklichen Anhebungen der Hebesätze auf 242 Prozent bei der Grundsteuer A (+6 Punkte) und auf 421 Prozent bei der Grundsteuer B (+13 Punkte).

Steigender Aufwand

Entscheidende Ursache für die zunehmende strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der - von diesen seit langem nicht mehr steuerbare - Anstieg der Sozialaufwendungen. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen belaufen sich für die NRW-Kommunen mittlerweile auf mehr als 13 Mrd. Euro. Allein im Jahr 2011 hat es nochmals eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 3,5 Prozent gegeben.

Die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2012 - so Schneider - sei ein erster wichtiger Schritt zur Entlastung der Kommunen. „Wenn wir die Situation der Kommunen nachhaltig verbessern wollen, müssen allerdings weitere Entlastungen vor allem bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen folgen“, forderte der StGB NRW-Hauptgeschäftsführer.

Entwicklung der Umlagen

Die Belastung durch die Kreisumlage ist auch in diesem Jahr bestimmendes Thema bei der Aufstellung der Kommunalhaushalte. Mit einem durchschnittlichen Hebesatz von 40,98 Prozent bildet die Kreisumlage auch 2012 den wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen.

Der durchschnittliche Satz der allgemeinen Kreisumlage ist gegenüber 2011 zwar um 1,51 Prozentpunkte gesunken. Dabei muss allerdings die gestiegene Umlagekraft berücksichtigt werden, sodass die absolute Belastung nicht abgenommen hat. Hinzu kommt gegebenenfalls die Belastung durch die Jugendamtsumlage.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juni 2012

285

Pressemitteilung: Beteiligung an Einheitslasten neu zu regeln

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat heute in Münster das Einheitslastenabrechnungsgesetz für verfassungswidrig erklärt. Dieses Gesetz regelt die Beteiligung der NRW-Kommunen an den Kosten des Landes aus der Deutschen Einheit. Für den Zeitraum ab 2007 hatte das Land eine neue, für die Kommunen deutlich ungünstigere Abrechnungsmethode eingeführt, durch die den NRW-Kommunen bis zum Auslau-

fen des Solidarpakts rund 2 Milliarden Euro zusätzlich entzogen worden wären.

„Das klare Votum der Verfassungsrichter ist ein großer Erfolg und gutes Zeichen für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen“, so die Hauptgeschäftsführer von Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW, Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd-Jürgen Schneider. „Das Gericht hat letztlich die Argumentation der kommunalen Familie bestätigt, dass das 2010 geschaffene Einheitslastenabrechnungsgesetz des Landes den Vorgaben des Bundesrechts widerspricht und die Kommunen in ihren Rechten verletzt.“ Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände wird das Urteil positive Wirkungen nicht nur für die 91 Beschwerden führenden, sondern für alle NRW-Kommunen haben.

„Die Kommunen haben nun schon zweimal gerichtlich Versuche des Landes vereitelt, die Abrechnung der Einheitslasten einseitig zu seinen Gunsten zu gestalten: Das sollte auch für das Land ein klares Zeichen sein“, so die drei Hauptgeschäftsführer. Auch wenn die schriftliche Begründung des Urteils abgewartet werden müsse, sehen die Spitzenverbände grundlegenden Korrekturbedarf: „Wir warnen vor dem Versuch, dieses gescheiterte Gesetz mit ein paar kleineren Reparaturen retten zu wollen, und damit schlimmstenfalls ein drittes Verfahren zu riskieren“, so Articus, Klein und Schneider. „Die nordrhein-westfälischen Städte, Kreise und Gemeinden brauchen nun rasch eine faire, gerechte und planungssichere Abrechnung ihrer Einheitslasten, deren Verfassungsmäßigkeit außer Zweifel steht.“

Ein solcher Weg wäre die Rückkehr zu dem bis 2006 praktizierten Verfahren. „Hierzu sind wir gesprächsbereit“, so die Hauptgeschäftsführer. Nach diesem Verfahren seien ausschließlich die tatsächlichen Zahllasten des Landes im Länderfinanzausgleich mit den Kommunen abgerechnet worden und nicht wie mit dem nun gescheiterten Einheitslastenabrechnungsgesetz auch fiktive Belastungen, die nicht auf handfesten Daten, sondern schlicht auf Mutmaßungen fußen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juni 2012

286 EU zur Freistellung kommunaler Energiewirtschaft vom Vergaberecht

Die EU-Kommission hat am 24. April 2012 einen Antrag auf Freistellung vom Vergaberecht für Energieversorgungsunternehmen, die als öffentliche Auftraggeber qualifiziert werden, positiv entschieden und damit eine erhebliche Erleichterung bei Beschaffungsvorgängen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus konventionellen Quellen ermöglicht. Ab sofort sind alle Aufträge, die die Erzeugung und den Erstabatz dieses Stroms betreffen, von der Anwendung des EU-Vergaberechts befreit. Als aus konventionellen Quellen erzeugter Strom gilt dabei der Strom, der nicht unter das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fällt. Mit der Entscheidung entfallen für die betroffenen Unternehmen kosten- und zeitintensive Verfahren und Prüfungen bei der Vergabe von Aufträgen.

Hintergrund für die Freistellung ist eine Initiative des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) bei der EU-Kommission. Der BDEW hatte die Freistellung der Energieversorgungsunternehmen in Deutschland vom Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber bei der Errichtung, dem Kauf und dem Betrieb von Stromerzeugungsanlagen sowie beim Stromgroßhandel beantragt. Im Folgenden wird eine Information des BDEW in dieser Sache wiedergegeben:

„Die EU-Kommission hat nun entschieden, dass die so genannte Sektorenrichtlinie (2004/17/EG) nicht für solche Aufträge zur Anwendung kommt, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden und die Erzeugung und den Erstabatz von aus konventionellen Quellen erzeugtem Strom in Deutschland ermöglichen sollen (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/21 vom 26.4.2012). Sie ist mit ihrem Beschluss der Argumentation des BDEW-Antrags in ganz wesentlichen Teilen gefolgt. Mit dem BDEW-Antrag sollte erreicht werden, dass Energieversorgungsunternehmen, die als öffentliche Auftraggeber qualifiziert werden, bei der Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit Stromerzeugungsanlagen nicht mehr dem strengen Regime des EU-Vergaberechts unterliegen. Damit entfallen kosten- und zeitintensive Verfahren und Prüfungen.“

Im Unterschied zu kommunal dominierten Energieversorgern unterliegen Energieversorgungsunternehmen mit privatwirtschaftlicher Struktur nicht den Vorschriften des Vergaberechts. Die Befreiung öffentlicher, insbesondere kommunaler Unternehmen trägt somit auch zur Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen auf dem Stromerzeugungsmarkt bei.

Die Freistellung vom EU-Vergaberecht erfasst die gesamte Kette - von der Planung über die Errichtung und den Betrieb bis hin zum Rückbau einer Stromerzeugungsanlage. So sind ab sofort auf den genannten Leistungsstufen beispielsweise Auftragsvergaben im Zusammenhang mit Gaskraftwerken, Kohlekraftwerken oder sonstigen klassisch stromgeführten Kraftwerken vom EU-Vergaberecht befreit. Gleiches gilt für die Vergabe von Wartungsarbeiten, sonstigen Hilfstätigkeiten, (naturschutzrechtlichen) Begutachtungen und der Materialbeschaffung im Zusammenhang mit solchen Kraftwerken.

Da die Freistellung tätigkeitsbezogen ist, profitieren von ihr nicht nur die so genannten Sektorenauftraggeber, das heißt, private Unternehmen, die entweder durch öffentliche Auftraggeber beherrscht werden oder besondere und ausschließliche Rechte innehaben, sondern beispielsweise auch kommunale Unternehmen, soweit sie eine Sektorentätigkeit ausüben. Etwas anderes gilt nur in den Fällen, in denen etwa kommunale Unternehmen über das EU-Recht hinaus an haushaltsrechtliche Regelungen gebunden sind, die ihrerseits Ausschreibungspflichten vorsehen.

Der BDEW hatte seinen Antrag umfassend, das heißt, auch unter Einbeziehung der dem EEG unterfallenden Stromerzeugungsanlagen, gestellt. Die EU-Kommission hat in ihrem Beschluss indessen klargestellt, dass sie einstweilen nur die Voraussetzungen für eine Freistellung im Zusammenhang mit Aufträgen zur Erzeugung von Strom aus konventionellen Quellen sieht. Für ihren Beschluss definiert sie den „aus konventionellen Quellen erzeugten Strom“ als „Strom, der

nicht unter das EEG fällt“, und zwar zunächst unabhängig von der Vergütung.

Der Begriff „erneuerbare Energien“ umfasst dabei ausweislich der Entscheidung der Kommission im Sinne des EEG und zu den darin festgelegten Bedingungen auch Wasserkraft. Hintergrund dieser Abgrenzung ist, dass nach Ansicht der EU-Kommission Anlagen, die dem EEG unterfallen, gegenwärtig noch keinem hinreichenden Wettbewerb unterliegen. Durch den Einspeisevorrang und die feste Einspeisevergütung gebe es keine Konkurrenz zu den konventionellen Stromerzeugungsanlagen, sodass es keinen einheitlichen Wettbewerbsmarkt gebe. Sie folgt damit der Argumentation des Bundeskartellamtes.

Der BDEW und die EU-Kommission wollen sich gemeinsam über eine Anwendungshilfe verständigen, um bei der praktischen Umsetzung der Freistellungsentscheidung ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu erzielen. Vorab hat der BDEW in einem FAQ-Katalog einige wesentliche Hintergrundfragen zu der Freistellungsentscheidung beantwortet.

Da die EU-Kommission ihrer Entscheidung die Annahme zweier getrennter Märkte zu Grunde gelegt hat, besteht für den BDEW die Möglichkeit, insbesondere bei Fortsetzung des positiven Trends einer Direktvermarktung von Strom aus EEG-Anlagen, zu einem späteren Zeitpunkt eine Befreiung auch für diese Anlagen zu beantragen.

Zudem wird der BDEW prüfen, für welche sonstigen Tätigkeitsfelder der Energie- und Wasserwirtschaft eine Befreiung vom EU-Vergaberecht in Betracht kommt.

Der Entscheidung der EU-Kommission vorausgegangen ist die vom BDEW im Jahr 2010 ergriffene Initiative, die Voraussetzungen und die Erfolgsaussichten einer Freistellung zu prüfen. Hierzu hatten die Lenkungsreise Recht und Betriebswirtschaft des BDEW zunächst eine Projektgruppe eingerichtet. Die Arbeiten der Projektgruppe wurden im Folgenden durch Rechtsanwalt Robert Klotz, mittlerweile Partner der Kanzlei Mayer Brown in Brüssel, unterstützt, der im Rahmen eines Gutachtens noch einmal die Erfolgsaussichten für einen Befreiungsantrag dargestellt hat. Auf der Grundlage der Vorarbeiten der Projektgruppe fanden sodann intensive Gespräche mit der EU-Kommission, dem Bundeswirtschaftsministerium und dem Bundeskartellamt statt. Auf diese Weise konnte der BDEW die einzelnen Beteiligten bereits frühzeitig für sein Vorhaben gewinnen und dem Antrag zum Erfolg verhelfen.“

Der Beschluss der Europäischen Kommission kann im Internet unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:114:0021:0027:DE:PDF> abgerufen werden.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Juni 2012

287 EU-Verordnung zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Die Europäische Kommission hat die neue De-Minimis-Verordnung zu DAWI angenommen. Die De-Minimis-Verordnung findet auf alle Ausgleichsleistungen für DAWI unterhalb eines Schwellenwertes von 500.000 Euro in drei Jahren Anwendung und nimmt diese wegen fehlender

Wettbewerbsrelevanz vom Beihilfetatbestand aus. Alle im Rahmen des „DAWI-Reformpakets“ im Dezember 2011 erlassenen Rechtsakte sind damit nun endgültig in Kraft.

Eine deutliche Erleichterung für die Kommunen als öffentliche Dienstleistungserbringer bedeutet die Anhebung des Schwellenwertes auf bis zu 500.000 Euro in drei Jahren, der Wegfall des Geltungsbereichs auf Behörden mit weniger als 10.000 Einwohnern und der Begrenzung von Beihilfen in Form von Darlehen und Garantien auf 500.000 Euro, die entsprechend der Forderungen des DStGB von der Kommission in der neuen Verordnung berücksichtigt wurden (vgl. dazu Mitteilungen 10/2012).

Die neue De-Minimis-Verordnung Nr. 360/2012 ist am 25. April 2012 nach zwei Konsultationsrunden von der Europäischen Kommission angenommen worden. Nach Verabschiedung der von der EU-Kommission im Dezember 2011 durch das „DAWI-Reformpaket“ erlassenen Rechtsakte, der „DAWI-Mitteilung“, der „Freistellungsbeschluss“ und dem „EU-Rahmen“ (DStGB-Aktuell 0112-08 vom 6.01.12) ist nun auch die De-Minimis-Verordnung endgültig in Kraft getreten, die zu dem Zeitpunkt noch als Entwurf vorlag. Der Nachfolger des „Monti-Kroes-Pakets“ ist damit nun komplett.

In der Verordnung sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine Zuwendung für Erbringer von DAWI nicht als staatliche Beihilfen eingestuft wird. Die aus kommunaler Sicht wichtigsten Neuerungen und Änderungen, die zu einer Verwaltungsvereinfachung und mehr Rechtssicherheit führen, sind:

De-Minimis-Schwellenwert

Der Anwendungsbereich der De-Minimis-Verordnung ist eröffnet, wenn es sich um eine Ausgleichsleistung für DAWI handelt, die einen Betrag von bis zu 500.000 Euro in drei Steuerjahren nicht überschreitet. Die Kommission will damit kleinere Fälle, die nicht geeignet sind, sich spürbar auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten auszuwirken, von den Beihilfevorschriften befreien. Der erste Entwurf der De-Minimis-Verordnung sah an dieser Stelle noch einen Schwellenwert von 150.000 Euro pro Jahr vor.

Der höhere Schwellenwert bedeutet mehr Flexibilität für die Kommunen. Neben jährlich laufenden Finanzierungen wird hierdurch auch die Anschubfinanzierung ermöglicht.

Geltungsbereich

Der Anwendungsbereich der neuen De-Minimis-Verordnung ist nunmehr nicht mehr auf lokale Behörden, die eine Bevölkerung von weniger als 10.000 Einwohnern vertreten, beschränkt. Die Verordnung gilt damit für alle Beihilfe gewährenden Stellen. Zum anderen ist die Begrenzung auf begünstigte Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 5 Mio. Euro weggefallen.

Der Wegfall der beiden genannten Kriterien ist aus kommunaler Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Sowohl die Größe einer Kommune als auch die Beschränkung auf den Jahresumsatz eines begünstigten Unternehmens stellten sachfremde Kriterien da, die zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung geführt und keine Aussage über die

Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel getroffen hätten.

Beihilfen in Form von Darlehen und Garantien

Letztendlich beschränkt die Verordnung die Höhe des Beihilfebetrages bei Beihilfen in Form von Darlehen oder Garantien nicht mehr auf 500.000 Euro in drei Steuerjahren. Entsprechend der horizontalen De-Minimis-Verordnung ist die Höhe des Beihilfebetrages anhand des so genannten „Bruttosubventionsäquivalentes“ zu bestimmen.

Die noch im Entwurf vorgesehene Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 500.000 Euro, die u.a. mit mehr Transparenz begründet wurde, führte zu einer signifikanten Abweichung von der horizontalen De-Minimis-Verordnung und blieb trotz des höheren Höchstbetrages hinter dieser zurück. Durch die Anwendung des Bruttosubventionsäquivalents können Bürgschaften und Garantien entsprechend der allgemeinen Methodik durchaus für einen höheren Darlehenswert übernommen werden.

Die Verordnung wird bis Ende 2018 in Kraft bleiben. Sie ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebotes unter Fachinfo & Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, EU-Beihilferecht abrufbar.

Az.: II/3 810-06

Mitt. StGB NRW Juni 2012

288 BFH zur Einwohnerzahl für die Höhe der Konzessionsabgabe Wasser

Der BFH hat mit Urteil vom 31.01.2012 - Az.: I R 1/11 - entschieden, dass für die Bestimmung einer preisrechtlich zulässigen Konzessionsabgabe in der kommunalen Wasserversorgung, die anhand der Größe der Gemeinde ermittelt wird, die vom Statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl maßgeblich ist. Die noch in der Konzessionsabgabenanordnung (KAE) vorgesehene Ermittlung der Größe anhand des Ergebnisses der Volkszählung vom 17. Mai 1939 sei wegen des Verstoßes gegen das Willkürverbot nichtig.

Sachverhalt

Die Klägerin ist ein Wasserversorgungsunternehmen, deren Alleingesellschafterin eine Gemeinde ist. Die Klägerin hält ihrerseits sämtliche Anteile an einer AG, die ebenfalls Wasserversorgung betreibt. Anlässlich einer Betriebsprüfung stellte das Finanzamt fest, dass die AG Konzessionsabgaben i.H.v. 15 % der Entgelte bemessen hatte. In dieser Höhe begehrt nun die Klägerin die steuerliche Anerkennung der Konzessionsabgaben als Betriebsausgaben. Bei der Bemessung hat die AG sich auf Angaben des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz gestützt. Dies wurde vom FA als Verstoß gegen das KAE gerügt. Es bekam in erster Instanz Recht. Auf die Revision der Klägerin hob das BFH das Urteil auf und verwies an das FG zurück.

Begründung

Der BFH befasste sich damit, ob die von der Klägerin für die Bestimmung ihres Einkommens relevante Höhe der Konzessionsabgaben, die sie an die Gemeinde abführte, preisrechtlich zulässig war. Eine überhöhte Konzessions-

abgabe könne in einem solchen Fall zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen, wenn der Gemeinde als Gesellschafterin dadurch ein Vermögensvorteil zugekommen ist, den ein Gesellschaftsfremder in gleicher Situation nicht erhalten hätte. Eine verdeckte Gewinnausschüttung könne nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden.

Für die Bestimmung des zulässigen Preises ist die Gemeindeeinwohnerzahl nach der KAE maßgeblich, die im Bereich der Wasserversorgung nach wie vor gilt. Bei Gemeinden mit 25.001 und 100.000 Einwohnern ist die Konzessionsabgabe i.H.v. höchstens 12 % der Entgelte zulässig, bei einer Einwohnerzahl zwischen 100.001 und 500.000 dagegen bis zu 15 % der Entgelte. Der BFH tritt der Ansicht des FG entgegen, dass der geeignete Maßstab für die Bemessung der Einwohnerzahl die Volkszählung vom 17. Mai 1939 sei. Vielmehr verstoße diese Regelung gegen das rechtsstaatliche Willkürverbot und sei daher nichtig. Die Regelung stelle eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung derjenigen Gemeinden dar, deren Einwohnerzahl gegenüber Gemeinden, deren Einwohnerzahl gleich geblieben oder gesunken ist, gestiegen sei. Vielmehr seien nun die vom Statistischen Landesamt amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen maßgeblich.

Anmerkung

Das Urteil ist aus kommunaler Sicht, im Hinblick auf die Sicherung des Konzessionsabgabenaufkommens, als erfreulich zu bewerten. In der Vergangenheit führte die Anwendung der Volkszählung aus dem Jahr 1939 dazu, dass Gemeinden trotz Wachstums geringere Konzessionsabgaben erheben konnten und dass die Geltendmachung durch den Einwohneranstieg erhöhter Konzessionsabgaben als preismisbräuchlich gerügt wurde.

Nun stellt auch der BFH fest, dass die für die Bemessung der Einwohnerzahl und damit für die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgaben in der Wasserversorgung stets zugrunde gelegte Volkszählung kein geeigneter Maßstab mehr darstelle, vielmehr zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung von Gemeinden führe. Für Gemeinden, die ein Wachstum der Einwohnerzahl seit der Zeit zu verzeichnen hatten, gilt damit das Konzessionsabgabenaufkommen als weiterhin gesichert.

Az.: II/3 815-12

Mitt. StGB NRW Juni 2012

289

4. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“

Der 4. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“, der am 25.04.2012 in Düsseldorf stattgefunden hat, ist konstruktiv verlaufen und war mit 30 Teilnehmern gut besucht. Im Rahmen der Sitzung referierten Dr.-Ing. Matthias Koch MBA und Rechtsanwalt Henning Fischer, Rödl & Partner, Köln, sehr informativ über aktuelle Erfahrungen aus Konzessionsverfahren. Danach entspann sich unter Moderation von Beigeordnetem Rudolf Graaff eine lebhafte Diskussion unter Einbeziehung von praktischen Fragestellungen insbesondere vor dem Hintergrund der restriktiven ordnungspolitischen Haltung des Bundeskartellamtes.

Im Anschluss daran ging Bürgermeister Uwe Töpfer, Marienheide, auf die Problematik der stillen Beteiligung der Gemeinde Marienheide an der AggerEnergie im Zuge der Netzübernahme und die kritische Haltung der Finanzaufsicht dahingehend ein, ob es sich dabei um eine Investition zur Aufgabenerfüllung der Gemeinde handelt. Nachdem Beigeordneter Claus Hamacher eine Einschätzung aus haushaltsrechtlicher Sicht vorgenommen hatte, referierte Rechtsanwältin Dr. Desirée Kohler, Becker, Büttner, Held, Köln, über den aktuellen Sachstand des Verfahrens der Klage der Gemeinde Marienheide gegen die RWE wegen der Einstellung der Konzessionsabgabenzahlung durch die RWE nach Ablauf der einjährigen Interimsfrist nach § 48 Abs. 4 EnWG, obwohl die RWE als derzeitige Netzbetreiberin die gemeindlichen Straßen und Wege weiter nutzt.

Auch die Gemeinde Kranenburg strebt mit Blick auf die Einstellung der Konzessionsabgabenzahlung an, gegen die RWE gerichtlich vorzugehen, und in Rheinland-Pfalz ist wegen dieser Problematik ebenfalls ein Verfahren anhängig. In der sich daran anschließenden lebhaften Diskussion wurden wiederum praktische, rechtliche und betriebswirtschaftliche Fragestellungen erörtert. Sodann ging Geschäftsführer Dirk Riekenberg, WRG Solutions GmbH, ausgesprochen informativ auf die in Rede stehende Rekommunalisierung der ostwestfälischen E.ON-Tochter E.ON Westfalen Weser AG und ihre Auswirkungen auf die Region ein.

Der 5. Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ findet am 7. November 2012 in der Geschäftsstelle statt. Die Präsentation „Aktuelle Erfahrungen aus Konzessionsverfahren“ ist für StGB NRW-Mitglieder im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Rekommunalisierung abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW Juni 2012

290 Versand von Haushaltsplänen an das NRW-Innenministerium

Vom NRW-Ministerium für Inneres und kommunales ist der StGB NRW darauf aufmerksam gemacht worden, dass einige Kommunen ihre Haushaltspläne in Papierform regelmäßig unter ausdrücklichem Hinweis auf den Rund-erlass vom 13.08.1984 (SMBL. NRW. 6300) an das MIK übersenden. Dieser Erlass ist jedoch bereits seit dem 26.02.2004 aufgehoben (MBL. NRW. S. 299). Eine Vorlage der Haushaltspläne ist deshalb nicht erforderlich.

Gleiches gilt im Übrigen auch für die Übersendung von Haushaltsplänen an die StGB NRW-Geschäftsstelle. Da Informationen in der Regel von den Städten und Gemeinden auch im Internet verfügbar gehalten werden, ist der teure Versand in Papierform entbehrlich.

Az.: IV 904-03 Mitt. StGB NRW Juni 2012

Schule, Kultur und Sport

291

Förderprogramm zur Kinodigitalisierung in NRW

Das Land NRW startet im Mai 2012 in Kooperation mit der Film- und Medienstiftung NRW ein neues Förderprogramm zur Umrüstung kleiner und mittlerer Kinos auf digitale Projektionstechniken. Ziel der Förderung ist es, bis zum Jahresende 2013 bis zu 2.000 Kinoleinwände in NRW zu erneuern. Dafür werden von Landesseite 3 Mio. Euro aus dem europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung gestellt.

Zuständig für die Abwicklung des Programms sind die fünf NRW-Bezirksregierungen. Das Förderprogramm endet am 31. Dezember 2013. Gefördert wird, auf Antrag des Kinobetreibers, die erstmalige Ausrüstung eines Filmtheatersaals mit digitaler Projektionstechnik in Kinos mit maximal sechs Leinwänden. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 20.000 Euro pro Leinwand. Die Fördermittel aus dem NRW-Programm können mit den Förderungen durch die Filmförderungsanstalt (FFA) und den Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) kombiniert werden.

Das Antragsformular und die Förderrichtlinie stehen im Internet unter www.mbem.nrw.de/kinodigitalisierung sowie www.filmstiftung.de/foerderung/kino zur Verfügung.

Az.: IV/2 485

Mitt. StGB NRW Juni 2012

292 Rheinischer Archivtag - digital und analog

Der vom LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum (AFZ) veranstaltete 46. Rheinische Archivtag widmet sich in diesem Jahr der Thematik Aufbau einer digitalen Welt. In der digitalen Welt werden archivfachliche Entscheidungen verlangt, u.a. nach der Priorisierung von Digitalisierungsprozessen und der Auswahl von geeigneten Dokumenten einschließlich der Konsequenz in Bezug auf analoges Material. Archivfachliche Kompetenz muss auch bei der Frage der Erschließung von Digitalisaten und deren Präsentation sowie bei der Archivierung Berücksichtigung finden. In 17 Fachreferaten soll diese Thematik systematisch und praxisrelevant vermittelt werden.

Das detaillierte Tagungsprogramm findet sich auf der Homepage des LVR Archivberatungs- und Fortbildungszentrum. Der Kostenbeitrag für die zweitägige Veranstaltung am 21. und 22. Juni 2012 beträgt 35 Euro. Darin enthalten sind eine Tagungsmappe, die Teilnahme an einem Mittagsimbiss und einem Abendessen, sowie die Pausengetränke. Veranstaltungsort ist die Dumeklemmer-Stadthalle Ratingen, Schützenstraße 1, 40878 Ratingen.

Die verbindliche Anmeldung wird bis zum 11. Juni 2012 erbeten, unter Verwendung des Anmeldeformulars: www.afz.lvr.de/fortbildungszentrum/fzrat2012anmeldung.pdf. Die schriftliche Anmeldung ist zu richten an: LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum, Ehren-

Von 2012 bis 2015 fördert die Stiftung Partner für Schule NRW ausgewählte Projekte, die Kinder und Jugendliche auf schulische und berufliche Übergangssituationen vorbereitet und „fließende Übergänge“ unterstützt. Förderungsberechtigt sind dabei sämtliche Schulen des Elementar- bis hin zum Sekundarbereich I und deren Schulträger, sowie alle sinnvollen Initiativen, die das Lehren und Lernen einfacher machen (z.B. Schülerinitiativen, AGs, Schülerfirmen). Das Projekt „von klein auf“ unterstützt Projekte im Elementarbereich mit bis zu 500 Euro und Schulprojekte mit bis zu 2.000 Euro. Die Förderdauer eines genehmigten Projekts beträgt 6 Monate, in Ausnahmefällen auch länger.

Anträge können jederzeit über die Website des Projekts „von klein auf“ eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet ca. 3 Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin der Jury. Die nächste Sitzung findet am 13.06.2012 statt. Weitere Informationen können im Internet unter www.vonkleinaufbildung.de abgerufen werden.

Az.: IV/2 240-10/4

Mitt. StGB NRW Juni 2012

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ändert mit Wirkung zum 01.01.2013 gemäß § 13 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz die Tarife für Veranstaltungen mit Live-Musik oder Tonträger-Wiedergabe. Statt der bisherigen Tarife U-VK (Live-Musik) und M-U (Tonträger) gelten dann für alle Veranstaltungen die neuen Vergütungssätze U-V (Live-Musik) und M-V (Tonträger). Reine Konzerte sind davon ausdrücklich ausgenommen.

Die bisherige Vergütung auf Basis der Größe der Veranstaltungsfläche und der Eintrittshöhe bleibt grundsätzlich bestehen. Die Höhe der Vergütung steigt linear in Relation zur wirtschaftlichen Größe der Veranstaltung. Während kleine Veranstaltungen mit niedrigem Eintritt bessergestellt werden ergibt sich für größere Veranstaltungen eine höhere Vergütung. Mit der Änderung verfolgt die GEMA die Ziele der Ausgewogenheit und Vereinfachung des Tarifrechts.

Bei kommunalen Freiluft-Veranstaltungen wie Bürger-, Straßen- oder Stadtfesten wird die Veranstaltungsfläche vom ersten bis zum letzten Stand (Länge) sowie von Häuserwand zu Häuserwand (Breite) errechnet. Der BGH hat diese Berechnungsmethode mit Urteil v. 27.10.2011 (I ZR 125/10, I ZR 175/10) grundsätzlich für zulässig erklärt.

Nähere Informationen zu den neuen Tarifen stellt die GEMA unter www.gema.de/Veranstaltungstarife bereit. Rückfragen beantwortet die jeweils zuständige Bezirksdirektion (www.gema.de/plz-suche).

Zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände besteht ein Gesamtvertrag, auf dessen Basis die Kommunen einen Nachlass von

20 % auf alle GEMA-Tarife erhalten. (Quelle: DStGB Aktuell 1912 vom 11.05.12)

Az.: IV/2 320-12

Mitt. StGB NRW Juni 2012

Datenverarbeitung und Internet

Das Bundesministerium des Innern und der Deutsche Städte- und Gemeindebund veranstalten im Internet eine Demografie-Online-Konferenz am 14. Juni 2012 von 10.30 Uhr bis 14.30 Uhr. Kooperationspartner ist die OpenSpace-Online GmbH.

Die Demografie-Online-Konferenz richtet sich insbesondere an Führungskräfte in Städten, Gemeinden und Kreisen. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in der Online-Konferenz aufgefordert, aktiv mitzuwirken und gemeinsam innovative Lösungsansätze zur Frage „Herausforderung Demografischer Wandel: Welche Ideen, Lösungen und Erfahrungen haben wir, um Lebensqualität vor Ort zu gestalten?“ zu erarbeiten.

Technische Grundlage für die Konferenz ist das in Deutschland entwickelte und international prämierte OpenSpace-Online® Konferenzverfahren. Bei dieser Konferenzform stehen die Mitwirkenden im Mittelpunkt. Die Teilnehmer/innen können ihre wichtigsten Anliegen einbringen, Vorschläge machen, unterschiedlichste Themen gemeinsam und ergebnisorientiert bearbeiten, Kontakte knüpfen oder einfach von Ideen anderer Teilnehmer profitieren. Die wichtigsten Ergebnisse aus der Online-Konferenz werden der Politik, den Behörden sowie der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Anmeldungen zur Demografie-Online-Konferenz sind ab sofort unter der Adresse www.demografie-online-konferenz.de möglich. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Zahl der Teilnehmer/innen an der Konferenz ist begrenzt, Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Anmeldeschluss ist am 8. Juni 2012.

Az.: I 020-10 SA

Mitt. StGB NRW Juni 2012

Wirtschaft und Verkehr

Unfälle an Bahnübergängen sind oft besonders dramatisch und besonders schwer. Im Zeitraum von 2006 2010 wurden pro Jahr zwischen 40 und 66 Personen bei Unfällen an Bahnübergängen getötet. Zwischen 29 und 65 Personen wurden jährlich bei diesen Unfällen schwer verletzt. Damit ist die Anzahl der Toten und Schwerverletzten bei Unfällen an Bahnübergängen besonders hoch.

Die Anzahl der Bahnübergänge ist von mehr als 28.000 im Jahr 1994 auf ca. 19.500 im Jahr 2010 zurückgegangen.

Seit 2006 hat sich die Zahl der Bahnübergänge um ca. 2.000 reduziert. Von den bestehenden 19.500 Bahnübergängen sind knapp 8.250 technisch nicht gesichert. Von den öffentlichen, nicht bundeseigenen Eisenbahnen ist knapp ein Drittel der 3.350 Bahnübergänge technisch gesichert.

Zum Thema Sicherheit an Bahnübergängen hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einen Leitfaden für die regelmäßige Durchführung von Bahnübergangsschauen erarbeitet. Zuständig für die Durchführung dieser Bahnübergangsschauen sind die Unteren Straßenverkehrsbehörden. Der Leitfaden ist aus dem Internetangebot des Eisenbahnbundesamtes unter www.eba.bund.de herunterzuladen.

Az.: III 645-06

Mitt. StGB NRW Juni 2012

300 Hinweise zum Management von Aufbrucharbeiten im Straßenraum

Der Städte- und Gemeindebund setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, dass die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in den Städten und Gemeinden als immense Sachwerte im Kommunalvermögen, als Verkehrsadern für Wirtschaft und Bevölkerung, als „Lebensraum Straße“ für Aufenthalt und Kommunikation sowie als Behältnisse für öffentliche wie auch privatwirtschaftliche Telekommunikations-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen eine zukunftsfähige Instandhaltung erfahren müssen. So sind unter anderem in den „Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes für die Erhaltung des kommunalen Straßennetzes“ (1999) Straßenerhaltungsstrategien inklusive einer konsequenten Refinanzierung empfohlen worden. Zuletzt hat der Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr am 17.03.2011 Bund und Land zu einer zukunftsicheren Gemeindeverkehrsfinanzierung aufgefordert.

Die Geschäftsstelle hat jetzt in Abstimmung mit dem Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr und unter fachlicher Mitarbeit einer Arbeitsgruppe aus kommunalen Vertretern Hinweise zum Management von Aufbrucharbeiten im Straßenraum (für StGB NRW-Mitglieds-kommunen herunterzuladen unter: <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/schnellbriefe/liste/jahr/2012.html> Nr. 69) erstellt. Damit soll den Städten und Gemeinden eine praxisorientierte Arbeitshilfe zu einem Kernbereich des Straßenerhaltungsmanagements gereicht werden.

Gerade durch häufige, vielfach auch unabgestimmte Leitungsverlegungen im Straßenraum unterliegen ganz besonders die kommunalen Straßen einem hohen Verschleiß. Mit einem konsequenten Management, das frühzeitige Koordination, Organisation, Überwachung und finanzielle Beteiligung der ausführenden Unternehmen umfasst, können dauerhaft Schäden und Substanzverluste an den kommunalen Straßennetzen verringert werden.

Az.: III/1 642-32

Mitt. StGB NRW Juni 2012

301

Oberverwaltungsgericht NRW zu Bierbikes und Partybikes

Die Nutzung von Bierbikes und Partybikes im öffentlichen Straßenraum ist kein Gemeingebrauch. Es handelt sich um Sondernutzung, weil die Zweckbestimmung der Verkehrsvorgänge mit solchen Bikes verkehrsfremd ist. Der Hauptzweck besteht nach Auffassung des OVG NRW darin, Partys, Feiern oder ähnliche Veranstaltungen auf der Straße durchzuführen und nicht in einer Ortsveränderung zum Personentransport (OVG NRW, Urteile vom 23.11.2011, AZ: 11 A 2511 aus 10 und 11 A 2325 aus 10).

Az.: III 642-35

Mitt. StGB NRW Juni 2012

Bauen und Vergabe

302

EuGH zur Beschaffung von Öko- oder Fairtrade-Produkten

Das Unionsrecht steht nicht grundsätzlich einem öffentlichen Auftrag entgegen, für den der öffentliche Auftraggeber verlangt oder wünscht, dass bestimmte zu liefernde Erzeugnisse aus ökologischer Landwirtschaft oder fairem Handel stammen. Der öffentliche Auftraggeber muss jedoch detaillierte Spezifikationen verwenden, anstatt auf Umweltgütezeichen Bezug zu nehmen. Dies hat der Europäische Gerichtshof mit Urteil vom 10.05.2012 klargestellt (Az.: C-368/10).

Sachverhalt

Im August 2008 veröffentlichte die Provinz Nord-Holland (Niederlande) eine Bekanntmachung über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für die Lieferung und Bewirtschaftung von Kaffeeautomaten. In dieser Bekanntmachung wurde hervorgehoben, dass die Provinz Wert auf eine vermehrte Verwendung von ökologischen und Fair-Trade-Erzeugnissen in Kaffeeautomaten legt. Zudem war genauer angegeben, dass «die Provinz Nord-Holland beim Kaffee- und Teeverzehr das MAX HAVELAAR- und das EKO-Gütezeichen verwendet» und dass andere Zutaten als Kaffee oder Tee wie Milch, Zucker und Kakao diesen beiden Gütezeichen entsprechen sollten. Wenig später wurde in einer Informationsmitteilung erläutert, dass andere Gütezeichen auch akzeptiert würden, «solange die Kriterien vergleichbar oder identisch sind». Aufgrund dessen hat die Europäische Kommission eine Vertragsverletzungsklage gegen die Niederlande erhoben und einen Verstoß gegen die Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge (2004/18/EG) geltend gemacht.

EuGH-Entscheidung

Der EuGH hat festgestellt, dass technische Spezifikationen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen formuliert werden können, die Umwelteigenschaften umfassen. Das EKO-Gütezeichen stelle, soweit es auf «Umwelteigenschaften» beruht und die in der Richtlinie aufgezählten Voraussetzungen erfüllt, ein Umweltgütezeichen im Sinne der Richtlinie dar. Indem die Provinz

Nord-Holland vorgeschrieben hat, dass bestimmte zu liefernde Erzeugnisse mit einem bestimmten Umweltgütezeichen versehen sind, anstatt die für dieses Umweltgütezeichen festgelegten detaillierten Spezifikationen zu verwenden, habe sie jedoch eine mit der Richtlinie unvereinbare technische Spezifikation aufgestellt. Die Anforderung in Bezug auf das MAX HAVELAAR-Gütezeichen sei nach ihrem Gegenstand keine technische Spezifikation, sondern eine Bedingung für die Auftragsausführung. Der Gerichtshof hat daher die Rüge der Kommission insoweit zurückgewiesen, ohne zu prüfen, ob diese Bedingung richtlinienkonform formuliert wurde.

„Fairer Handel“ als Zuschlagskriterium zulässig

Der EuGH hat ferner unterstrichen, dass öffentliche Auftraggeber Zuschlagskriterien wählen dürfen, die auf Umwelt- oder soziale Aspekte gestützt sind. Die sozialen Aspekte könnten die Nutzer oder Nutznießer der Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Auftrags sind, aber auch andere Personen betreffen. Aus der Fassung des streitigen Zuschlagskriteriums ergebe sich im Übrigen, dass dieses ausschließlich die im Rahmen des Auftrags zu liefernden Zutaten betraf und keine Auswirkung auf die allgemeine Einkaufspolitik der Bieter hatte. Mithin habe sich dieses Kriterium auf Erzeugnisse bezogen, deren Lieferung ein Teil des Gegenstands des fraglichen Auftrags war. Grundsätzlich stehe somit einem Zuschlagskriterium, das darauf abstellt, dass ein Erzeugnis fair gehandelt worden ist, nichts entgegen.

Aus Umweltgütezeichen darf keine technische Spezifikation gemacht werden

Zur Art und Weise, in der solche Zuschlagskriterien formuliert werden können, führt der EuGH aus, dass die Bestimmungen der Richtlinie über die Verwendung eines Umweltgütezeichens im Rahmen der Formulierung einer technischen Spezifikation relevante Hinweise enthalten. Der Unionsgesetzgeber habe es den öffentlichen Auftraggebern gestattet, die einem Umweltgütezeichen zugrunde liegenden Kriterien anzuwenden, um bestimmte Eigenschaften eines Erzeugnisses vorzuschreiben. Er gestatte es jedoch nicht, aus einem Umweltgütezeichen eine technische Spezifikation zu machen.

Neben Umweltgütezeichen müssen auch andere Beweismittel zugelassen werden

Das Umweltgütezeichen könne nur herangezogen werden, um die Vermutung zu begründen, dass die mit ihm versehenen Erzeugnisse die so definierten Eigenschaften erfüllen; dabei bleibe jedes andere geeignete Beweismittel ausdrücklich vorbehalten. Indem die Provinz im Rahmen der Auswahl des wirtschaftlich günstigsten Angebots für bestimmte Erzeugnisse, die mit bestimmten Gütezeichen versehen sind, eine Anzahl von Punkten vergeben hat, anstatt die Kriterien, die diesen Gütezeichen zugrunde liegen, aufzuführen und zuzulassen, dass der Nachweis, dass ein Erzeugnis diesen Kriterien genügt, durch jedes andere geeignete Beweismittel erbracht werden kann, hat sie ein mit der Richtlinie unvereinbares Zuschlagskriterium aufgestellt.

Der EuGH hat abschließend darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Transparenz bedeutet, dass alle Bedingungen und Modalitäten des Vergabeverfahrens klar, präzise und eindeutig in der Vergabebekanntmachung oder dem Lastenheft formuliert werden. Die Anforderungen an die Einhaltung der «Kriterien der Nachhaltigkeit der Einkäufe und des gesellschaftlich verantwortlichen Verhaltens» sowie die Verpflichtung, «zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Kaffeemarkts und zu einer umwelttechnisch, sozial und wirtschaftlich verantwortlichen Kaffeeproduktion beizutragen», hätten nicht das erforderliche Maß an Klarheit, Präzision und Eindeutigkeit. Daher entschied der Gerichtshof, dass die Niederlande ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge nicht nachgekommen sind.

[Quelle: beck-aktuell-Newsletter, 10. Mai 2012]

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Juni 2012

303 Positionen des StGB NRW-Bauausschusses zur Landespolitik

Der Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung des StGB NRW hat in seiner Sitzung am 09.05.2012 einstimmig die nachfolgenden Forderungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung beschlossen:

1. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Klimaschutzziele des Landes NRW können bis zum Jahr 2020 nur dann erreicht werden, wenn Städte und Gemeinden nachhaltig bei der Aufstellung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten sowie ihrer zeitnahen Umsetzung durch das Land unterstützt und gefördert werden. Außerdem dürfen haushaltsrechtliche Beschränkungen die Aufstellung von Konzepten sowie die Durchführung rentierlicher Klimaschutzmaßnahmen nicht mehr behindern.

Die Erfahrungspraxis zeigt, dass freiwillig aufgestellte Konzepte dabei mehr Qualität und Akzeptanz bieten. Im Hinblick auf das geplante Klimaschutzgesetz NRW muss vermieden werden, dass bereits bestehende Konzepte wieder an den künftigen Klimaschutzplan NRW angepasst werden müssen. Hierdurch würde wertvolle Zeit zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen verloren gehen.

In einem neuen Klimaschutzgesetz muss klargestellt werden, dass die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung als besonders bedeutsame Kriterien neben anderen Belangen zu berücksichtigen sind und damit als Grundsätze der Raumordnung, die einer Abwägung unterliegen, festgelegt werden. Raumordnung und Landesplanung bilden im Gegensatz zur fachlich-sektoral ausgerichteten Fachplanung (z. B. für Verkehr, Wirtschaft, Verteidigung, Abfallentsorgung) eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung, deren Sinn und Ziel es ist, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche, die an den knappen und nicht beliebig vermehrbaren Raum gestellt werden, frühzeitig zu harmonisieren und zu koordinieren. Dieser Funktion würde die Festsetzung von Klimaschutzziele als Ziele der Raumordnung widersprechen.

Ein Klimaschutzgesetz NRW kann nur grundsätzlich dafür Sorge tragen, dass die Gesichtspunkte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in einem planungsrechtlichen Rahmen als wichtiger Belang Eingang finden, ohne gegenüber anderen Belangen automatisch eine Vorrangstellung einzunehmen. Die angestrebte Festlegung als Ziele der Raumordnung muss abgelehnt werden, da sie eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit bedeuten würde.

2. Bedarfsgerechte Flächenausweisung in Regionalplänen

Die demografische Entwicklung führt in vielen Kommunen zu einer Reduzierung der Flächenbedarfe für allgemeine Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industriean siedlungsbereiche. Diese Entwicklung darf nicht dazu führen, dass in Regionalplänen ausgewiesene Flächen in erheblichem Umfang zurückgenommen werden, da dies zu einer Einschränkung des kommunalen Planungsspielraums und zu einer Erhöhung der Baulandpreise führen würde.

Die kommunale Planungshoheit ist nur dann gewährleistet, wenn Kommunen, die in der Vergangenheit Bevölkerungsanteile verloren haben, auf Ebene der Regionalplanung weiterhin ein Entwicklungsspielraum eingeräumt wird. In Flächennutzungsplänen dargestellte und in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sind auch dann zu erhalten und weiterhin in Regionalplänen festzulegen, wenn sie noch nicht entwickelt sind. Eine Rücknahme kommunaler Bauleitpläne wird als Eingriff in den Kernbereich der kommunalen Planungshoheit abgelehnt.

Die neue Landesregierung hat daher bei der geplanten Einführung eines neuen Modells zur Flächenbedarfsberechnung sicherzustellen, dass weiterhin ausreichende Flächenreserven in Regionalplänen festgelegt werden, die eine Planung in Alternativen, den Zugriff auf tatsächlich verfügbare Flächen und ihre Entwicklung im Dialog und in Abstimmung mit den Bezirksplanungsbehörden zulassen.

Der Städte- und Gemeindebund begrüßt ausdrücklich, dass mit der Einführung einer neuen Berechnungsmethode erstmalig eine landesweit einheitliche Ermittlung der Flächenbedarfe angestrebt wird. Er fordert die neue Landesregierung auf, neben der erstmaligen gemeindegerechten Bedarfsermittlung von Wohnbauflächen auch den Flächenbedarf für ASB- und GIB-Flächen auf Gemeindeebene darzustellen. Auf dieser Grundlage soll den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden, eine nachhaltige interkommunale Zusammenarbeit, z.B. in einem regionalen Flächenpool, zu entwickeln.

Dabei ist von Bedeutung, dass der geplante Einführungs erlass der neuen Berechnungsmethode die Funktion eines grundsätzlichen Orientierungsrahmens für die Bezirksplanungsbehörden zuweist, der offen ist für die Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Entwicklungen und Bedarfe. Auf der Grundlage konkreter kommunaler Bedarfsanalysen nachgewiesene Flächenbedarfe sind insoweit von den Bezirksplanungsbehörden nach dem Gegenstromprinzip zu berücksichtigen.

3. Flächenpool NRW

Soweit die demographische Entwicklung im Siedlungsbe reich zu Nutzungsaufgaben in einem Umfang führt, der eine städtebaulich negative Ausstrahlungswirkung auf die Umgebung hat, ist eine Landesförderung zur Innenbe reichsstabilisierung und -entwicklung erforderlich, um insoweit notwendig werdende Nachfolge- und Änderungs nutzungen von Gebäuden und Grundstücken zu realisieren, mit denen insbesondere in strukturschwachen Regionen Ortskerne, Wohnsiedlungen und Gewerbegebiete stabilisiert werden können.

Hierzu gehört auch eine gesicherte Finanzausstattung des Flächenpools NRW. Der Flächenpool NRW ist von NRW.URBAN und BEG in enger Kooperation mit dem Städtebauministerium entwickelt worden und seit 2010 in 10 Pilotkommunen landesweit erfolgreich getestet worden. Er mobilisiert auf kommunaler Ebene die Brachflächen vor Ort durch die Moderation eines Dialogs zwischen Kommunen und Eigentümern, zeigt Entwicklungsperspektiven für Brachflächen auf, klärt über Risiken und Chancen auf und führt so zu einer konkreten Entwicklung der Standorte. Grundlage der Arbeit ist das Bekenntnis der Kommunen zur Innenentwicklung und die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer. Der Flächenpool ist damit ein wichtiges Instrument zur Aktivierung von Brachflächen.

Er sollte mit einem eigenen Haushaltsansatz iHv. 2,5 Mio. € im Haushaltsgesetz 2012 auf eine solide Basis gestellt werden. Mit diesen Mitteln könnte der Regelbetrieb durch NRW.URBAN und die Bahnflächenentwicklungsgesellschaft NRW in 50 bis 60 Kommunen eingeführt werden, um vertragliche Bindungen mit Eigentümern und Kommunen zur Entwicklung von Flächen einzugehen. Der im Haushaltsentwurf 2012 ursprünglich vorgesehene Zufließvermerk iHv. 2,5 Mio. € aus eingesparten Mitteln der Städtebauförderung bietet keine Sicherheit für den Aufbau einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den Kommunen und mindert mit dem vorgesehenen Mittelabzug bei der Städtebauförderung die kommunalen Maßnahmen der Stadtentwicklung.

4. Großflächiger Einzelhandel

Der Städte- und Gemeindebund NRW setzt sich seit langem dafür ein, dass die städtischen Zentren in ihrem Bestand gesichert und in ihrer Entwicklung gestärkt werden sowie künftige Standorte des großflächigen Einzelhandels entsprechend ihrer Zentrenrelevanz noch intensiver zu betrachten sind. Funktionsfähige Zentren erhalten funktionsfähige Versorgungsstrukturen. Die Stärkung der Zentren sichert die Daseinsvorsorge, lastet die öffentliche Infrastruktur effektiv aus, begrenzt die Inanspruchnahme von Freiraum auf ein Mindestmaß und vermeidet unnötigen Verkehr.

Durch die Rechtsprechung zu § 24a LEPro ist hingegen seit Jahren eine Steuerung des großflächigen Einzelhandels stark eingeschränkt. Dies wird durch außer Kraftsetzung des LEPro zum Ende des Jahres nochmals verschärft. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Städte- und Gemeindebund, dass das Land nunmehr zumindest für den großflächigen Einzelhandel eine Steuerung vornehmen will und ein Verfahren zur Erarbeitung des Landesentwicklungs

plans NRW Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel eingeleitet hat. In dem Verfahren ist sicherzustellen, dass die neuen Regelungen rechtswirksam sind also den Vorgaben der Rechtsprechung genügen.

Eine nachhaltige Einzelhandelsentwicklung muss sich an den Zielen des Erhaltens vitaler städtischer/gemeindlicher Zentren, der Sicherung der wohnungsnahen Grundversorgung und der Bewahrung landesweit ausgeglichener Versorgungsstrukturen orientieren. Eine an diesen Zielen orientierte Entwicklung können die Kommunen grundsätzlich durch den Einsatz eigener Instrumente der Stadtentwicklung und Bauleitplanung und durch interkommunale Kooperationen erreichen. Der Respekt vor der kommunalen Planungshoheit erfordert einen prinzipiellen Vorrang kommunaler Instrumente vor staatlicher Steuerung. Daneben kann die Landes- und Regionalplanung dem grundsätzlich sinnvollen Standortwettbewerb der Kommunen einen vernünftigen Rahmen setzen.

Das Bestreben des Landes, den großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten in den von den Kommunen näher zu bestimmenden zentralen Versorgungsbereichen anzusiedeln und mit entsprechenden landesplanerischen Zielvorgaben zu steuern, ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Städte- und Gemeindebund fordert das Land aber auf, steuernde Eingriffe auf das auch unter Berücksichtigung (inter)kommunaler Konzeptionen absolut notwendige Maß zu begrenzen.

5. Novelle Landesbauordnung

Basis für ein vom Land angekündigtes Gesetzgebungsvorhaben sollten die im Jahr 2007 unter Federführung des Bauministeriums von der Projektgruppe „Baurecht und Bauordnungsrecht“ erarbeiteten Vorschläge sein. Die Projektgruppe vielfältig besetzt, insbesondere mit Vertretern der Kammern und Praktikern aus den Bauaufsichtsbehörden hat im Laufe ihres nahezu einjährigen Arbeitsauftrages jede einzelne Vorschrift der BauO NRW hinsichtlich einer Anpassung an die Musterbauordnung 2002 überprüft und Empfehlungen erarbeitet.

Nicht bewährt hat sich aus unserer Sicht das mit dem Bürokratieabbaugesetz I vom 13.03.2007 eingefügte Anzeigeverfahren, wonach die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen in der Regel keiner Baugenehmigung bedarf, sondern bei der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich (unter Beifügung der erforderlichen Bauvorlagen) anzuzeigen ist. Die Praxis hat gezeigt, dass sowohl die Zweiwochenfrist, die nach der Anzeige bis zum Baubeginn abgewartet werden muss, als auch das Erfordernis des Beifügens der Bauvorlagen von den Anzeigenden überwiegend nicht zur Kenntnis genommen werden.

Ebenfalls nicht bewährt hat sich das Freistellungsverfahren (§ 67 BauO NRW). Auch hier hat sich gezeigt, dass die am Bau Beteiligten vielfach überfordert sind, wenn sie die Erfordernisse des Bauordnungs- und Bau-

planungsrechts ohne kompetente bauaufsichtliche Beratung beurteilen sollen.

Schließlich könnte aus Sicht der Bauaufsichtsbehörden der öffentliche Prüfumfang im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren auf die sicherheitsrelevanten Aspekte und den Nachbarnschutz konzentriert werden. Dies umfasst den Brandschutz, die Abstandflächen und das Planungsrecht. Hinsichtlich der Statik wäre zu prüfen, ob eine behördlich beauftragte Prüfung nicht zielführender wäre als der jetzige Zustand. Die übrigen Belange können ohne Lebensrisiken auch durch private Akteure bewertet, ggf. zusätzlich geprüft und aus der behördlichen Prüfung ausgeklammert werden.

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörden ergäbe sich somit eine klare Dreiteilung des Verfahrens:

- Genehmigungsfreie Vorhaben für unbedenkliche Vorhaben hinsichtlich ihrer Anforderungen an Sicherheit und Nachbarnschutz.
- Handlungsbedarf: Straffung/Überarbeitung der Tatbestände nach §§ 63, 65, 66 BauO NRW.
- Vereinfachtes Verfahren anhand einer Positivliste einfacher Bauvorhaben. Prüfumfang: Konzentration der behördlichen Prüfung auf Sicherheit, Nachbarnschutz und Planungsrecht, Ergänzung durch Prüfbescheinigungen.
- Vollverfahren für komplexe Bauvorhaben/Sonderbauten. Prüfumfang: umfassendes Genehmigungsverfahren.

6. Tariftreue- und Vergabegesetz

Ab dem 01.05.2012 haben die öffentlichen Auftraggeber das Tariftreue- und Vergabegesetz (TVgG) umzusetzen. Die Regelungen zu § 17 bis § 19 TVgG also der umweltfreundlichen und energieeffizienten Beschaffung, der Berücksichtigung sozialer Kriterien sowie der Frauenförderung bedürfen teilweise noch einer Konkretisierung durch Rechtsverordnungen. Für den Bereich der Frauenförderung ist das Gesetz hingegen erst anwendbar, wenn eine entsprechende Rechtsverordnung den Inhalt der der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie den Kreis der betroffenen Unternehmen festlegt.

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens darauf hingewiesen, dass entsprechende Rechtsverordnungen die kommunale Selbstverwaltung zu respektieren haben und dafür gerade der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Insofern muss durch die Rechtsverordnungen sichergestellt werden, dass vorbehaltlich europarechtlicher Vorgaben - nicht für jedes zu beschaffende Produkt auf die höchste Energieeffizienz abzustellen ist und vorab eine Lebenszykluskostenanalyse durchzuführen ist.

Bei der Festlegung des sog. repräsentativen Tarifvertrags i.S.v. § 4 Abs. 2 TVgG sind die Erkenntnisse des gesetzlich vorgeschriebenen aber noch nicht tagenden Beirats zu berücksichtigen. Eine vorherige Festlegung auf einen bestimmten Tarifvertrag hat zu unterbleiben.

Schließlich hat das Land seiner Pflicht zur Ermittlung der konnexitätsrelevanten Kosten unverzüglich nachzukommen (§ 21 Abs. 4 Nr. 5 TVgG). Die Auszahlungen haben

sodann rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zeitnah zu erfolgen.

Az.: II Mitt. StGB NRW Juni 2012

304 Landespreis für Architektur, Wohnungs- und Städtebau

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW zeichnet mit dem diesjährigen Landespreis für Architektur, Wohnungs- und Städtebau zukunftsweisende Wohngebäude, die mit energieeffizienten und sozialen Baukonzepten erfolgreiche Beispiele für eine nachhaltige Architektur geben, aus.

Um den Landespreis können sich gewerbliche, private und öffentliche Bauherren und Entwurfsverfasser, deren Bauten nach 2008 in NRW errichtet wurden, bis zum 27.07.2012 bewerben. Der vollständige Auslobungstext und die Bewerbungsunterlagen können unter www.mwebwv.nrw.de heruntergeladen werden.

Az.: II Mitt. StGB NRW Juni 2012

305 Pressemitteilung: Flächen im Regionalplan bedarfsgerecht ausweisen

Die Reduzierung des Flächenbedarfs aufgrund des demografischen Wandels darf nicht dazu führen, dass Flächen in erheblichem Umfang aus den Regionalplänen gestrichen werden. Dies hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen heute in Münster deutlich gemacht. Anlass war die Vorstellung einer neuen einheitlichen Berechnungsmethode für den Bedarf an Siedlungsflächen.

„Das Streichen von Flächen aus dem Regionalplan würde den kommunalen Planungsspielraum einschränken und zu einer Erhöhung der Baulandpreise führen“, warnte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer. Ein solcher Effekt könne auch vom Land nicht beabsichtigt sein. Daher müssten in den Regionalplänen mehr Flächen ausgewiesen werden, als tatsächlich für Besiedlung in Anspruch genommen werden.

Hingegen stellte das StGB NRW-Präsidium fest, dass angesichts des demografischen Wandels weniger Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden sollten, um den verbliebenen Freiraum zu schützen. „Bereits heute sind die Kommunen zur flächensparenden Bauleitplanung verpflichtet und setzen sich für eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme ein“, machte Ruthemeyer deutlich. Dafür müsse den Kommunen ein Planungsspielraum erhalten bleiben, der mehrere Alternativen zulasse und die kommunale Planungshoheit auch in Zukunft gewährleiste.

Daher dürfe auf die Zuschläge bei der Ermittlung des Flächenbedarfs nicht verzichtet werden. „Nur die Festlegung ausreichender Flächenreserven im Regionalplan lässt die Planung in Alternativen, den Zugriff auf tatsächlich verfügbare Flächen sowie ihre Entwicklung im Dialog

und in Abstimmung mit den Bezirksplanungsbehörden zu“, erklärte Ruthemeyer.

Flächen, die in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen festgesetzt sind, seien auch dann zu erhalten und weiterhin in den Regionalplänen aufzuführen, wenn sie noch nicht entwickelt sind. Ruthemeyer: „Eine Rücknahme kommunaler Bauleitpläne wäre ein Eingriff in den Kernbereich der kommunalen Planungshoheit und ist daher abzulehnen.“

Die neue Landesregierung ist aufgefordert, den Bedarf an Wohnbauflächen und Gewerbeflächen weiterhin für jede einzelne Kommune zu ermitteln. Auf dieser Grundlage sollen die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit gestärkt werden. Außerdem müsse klargestellt werden, dass die neue einheitliche Berechnungsmethode den Bezirksplanungsbehörden einen Orientierungsrahmen gebe, damit die tatsächliche örtliche Entwicklung weiterhin maßgeblich bleibe. „Wenn Kommunen auf der Grundlage konkreter Bedarfsanalysen Flächenbedarf nachweisen, müssen die Bezirksplanungsbehörden dies berücksichtigen“, legte Ruthemeyer dar.

Die neue Ermittlung des Flächenbedarfs müsse zudem durch eine Landesförderung zur Entwicklung des Innenbereichs flankiert werden. „Wenn angesichts der demografischen Entwicklung in strukturschwachen Regionen in großem Stil Nutzungen wegfallen, muss das Land helfen, Ortskerne, Wohnsiedlungen und Gewerbegebiete zu stabilisieren“, erklärte Ruthemeyer. Dazu gehöre auch eine gesicherte Finanzausstattung des Flächenpools NRW, der im Dialog mit Kommunen und Eigentümern Brachflächen entwickelt. Dieser sollte im Landeshaushalt 2012 mit einem eigenen Budget von 2,5 Mio. Euro ausgestattet werden.

Az.: II Mitt. StGB NRW Juni 2012

306 Veranstaltung zur Energiewende im ländlichen Raum

Die Deutsche Vernetzungsstelle Ländliche Räume, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund laden zu der Veranstaltung „Wie gestalten Kommunen die Energiewende im ländlichen Raum“ ein. Die Veranstaltung befasst sich mit den Fragen, welche Handlungsfelder den Kommunen im ländlichen Raum durch die Energiewende eröffnet werden, wie sie konkret aktiv werden können und welchen Mehrwert sie durch die Umsetzung der Energiewende vor Ort erzielen können. Weitere Details sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internets unter „Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe“ abrufbar.

Die Veranstaltung findet am 18./19. Juni 2012 in Göttingen statt. Unter www.netzwerk-laendlicher-raum.de/ energiewende kann man sich im Internet zu der Veranstaltung und für die Workshops anmelden. Zu beachten ist, dass jeder Workshop zweimal stattfindet (1. Durchgang am 18. Juni, 2. Durchgang am 19. Juni 2012). Somit kann man sich für zwei Workshopthemen eintragen. Die

Anmeldung ist nur online möglich. Anmeldeschluss ist der 4. Juni 2012.

Az.: II/1 620-50

Mitt. StGB NRW Juni 2012

307 Oberlandesgericht Koblenz zur Losaufteilung bei Vergabeverfahren

Das OLG Koblenz hat mit Beschluss vom 04.04.2012 1 Verg 2/11 zur Frage der Losaufteilung bei der Vergabe kommunaler Gebäudereinigungsleistungen wie folgt Stellung bezogen:

Bei Gebäudereinigungsleistungen ist die Glasreinigung ein eigenständiges Fachlos, das grundsätzlich gesondert vergeben werden muss.

1. Eine Teillosvergabe macht eine mögliche Fachlosvergabe nicht entbehrlich.
2. Zweckmäßigkeitserwägungen können ein Absehen von einer Losvergabe nicht rechtfertigen.
3. Nachteile, die üblicherweise mit einer Losvergabe verbunden sind, muss der Auftraggeber nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich hinnehmen.
4. Ist es wegen zahlreicher Unwägbarkeiten (nahezu) unmöglich, eine tatsächengestützte, halbwegs plausible Prognose über mögliche Zusatzkosten einer Losvergabe zu erstellen, gilt der gesetzliche Regelfall.

Problem/Sachverhalt

Ein Landkreis schrieb Gebäudereinigungsleistungen, aufgeteilt in fünf Gebietslose aus, wobei diese Leistungen je Gebietslos sowohl Grund-, Unterhalts- als auch Glasreinigung beinhalteten. Ein Bieter wandte sich gegen diese Losaufteilung mit dem Argument, es müsse die Glasreinigung als eigenes Fachlos ausgeschrieben werden.

Entscheidung

Der Bieter bekam Recht. Glasreinigung sei als eigenes Fachlos auszuschreiben, da Leistungen nach dem Wortlaut des Gesetzes in § 97 Abs. 3 Satz 2 GWB bzw. § 2 Abs. 2 Satz 2 EG VOL/A in Mengen aufgeteilt (Teillos) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben seien. Hiervon dürfe nur dann abgewichen werden, wenn technische oder wirtschaftliche Gründe dies erfordern. Technisch sei eine Trennung der Leistungen unproblematisch möglich. Für eine Unwirtschaftlichkeit müsse der Auftraggeber eine plausible Darlegung in Form einer Gegenüberstellung möglicher Kosten mit und ohne Fachlosvergabe erbringen. Wenn es wegen zahlreicher Unwägbarkeiten nicht möglich sei, eine plausible Prognose über Zusatzkosten zu erstellen, gehe dies zu Lasten des Auftraggebers, der sich dann an das gesetzliche Leitbild halten müsse. Erwägungen zur reinen Zweckmäßigkeit spielten demgegenüber keine Rolle: Ganz im Gegenteil müsse der Auftraggeber Nachteile, die üblicherweise mit einer Losaufteilung verbunden seien, hinnehmen. Dazu zählten unter anderem ein höherer Koordinierungs- und Kontrollaufwand, der Wegfall von Synergieeffekten sowie die

Problematik der Zuordnung der Haftung in einem Schadensfall bei mehreren gleichzeitig tätigen Unternehmen.

Praxishinweis

Das OLG Koblenz setzt sich mit dieser Entscheidung in Widerspruch zum Beschluss des OLG Düsseldorf vom 22.10.2009 Verg 25/09. Danach ist ein Verzicht auf eine Losaufteilung zulässig, wenn dafür aner kennenswerte und überwiegende Gründe festzustellen seien. Auf eine Losaufteilung kann nach dem OLG Düsseldorf somit verzichtet werden, wenn die für den Auftraggeber damit verbundenen Nachteile überwiegen. Das OLG Koblenz sieht demgegenüber bei Gründen, die aus Zweckmäßigkeit gegen eine Losaufteilung sprechen, noch nicht einmal die Möglichkeit für eine Abwägung, sondern schließt Zweckmäßigkeitserwägungen von Anfang an als aner kennenswerte Gründe aus. Nach § 124 Abs. 2 Satz 1 GWB hätte es daher einer Vorlage an den BGH bedurft. (Quelle: ibr-online vom 20.04.2012)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2012

308 EuGH zur Aufklärungspflicht öffentlicher Auftraggeber

Auftraggeber dürfen Angebote mit ungewöhnlich niedrigen Preisen erst ausschließen, nachdem sie den Bieter zur Aufklärung der Einzelposten aufgefordert haben. Eine entsprechende Aufklärungspflicht bei unpräzisen Angeboten besteht nicht (EuGH, Urteil vom 29.03.2012, RS. C-599/10).

Auftraggeber müssen bei ihren ungewöhnlich niedrig erscheinenden Angeboten stets deren Einzelposten überprüfen. Sie sind dabei verpflichtet, die Bieter schriftlich aufzufordern, alle erforderlichen Belege für die Seriosität ihrer Angebote vorzulegen.

Ist das Angebot hingegen nur ungenau oder entspricht es nicht den technischen Spezifikationen der Vergabeunterlagen, so muss der Auftraggeber keine weiteren Erläuterungen des Bieters verlangen. Er darf das Angebot ausschließen. Denn die Verantwortung für ein sorgfältig ausgearbeitetes Angebot liegt allein beim Bieter. (Quelle: Public Sector Aktuell vom 03.04.2012)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juni 2012

309 Zertifizierung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit eines Kartellanten

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die Zertifizierung Bau GmbH (früher: e. V.) mit Datum vom 23.04.2012 der insolventen Albert Ziegler GmbH & Co.KG, Gien gen/Brenz auf Antrag die vergaberechtliche Zuverlässigkeit bescheinigt hat (Zertifikat). Die dem Unternehmen erteilte Bescheinigung bestätigt, dass die von der Albert Ziegler GmbH & Co.KG in der „Bietererklärung zur Zusage der Zuverlässigkeit beziehungsweise zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit (Selbstreinigung) Checkliste“ gemachten Angaben zutreffend sind und die angegebene Maßnahmen umgesetzt werden.

Der Insolvenzverwalter der Albert Ziegler GmbH & Co.KG hat zwischenzeitlich ein eigenständiges Schadensgutachten in Auftrag gegeben, so dass nunmehr von der seitens der kommunalen Spitzenverbände eingeforderten „Mitwirkung bei der Schadensaufklärung“ auszugehen ist.

Mit Blick auf aktuelle und zukünftige Vergabeverfahren zur Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sollten betroffene Städte und Gemeinden gleichwohl immer eine umfassende Eignungsprüfung von Bieterunternehmen vornehmen. Insoweit sei auf § 6 Abs. 6 VOL/A-EG i.V.m. § 19 Abs. 4 VOL/A-EG hingewiesen. Danach kann das Angebot eines Bieters (ermessensfehlerfrei) ausgeschlossen werden, wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Dies ist von den Städten und Gemeinden im Einzelfall zu prüfen.

Az.: II/1 609-90

Mitt. StGB NRW Juni 2012

Umwelt, Abfall und Abwasser

310 Positionen des StGB NRW-Umwelt und Verbraucherschutzausschusses zur Landespolitik

Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz des StGB NRW hat in seiner Sitzung am 03.05.2012 einstimmig die nachfolgenden Forderungen an die neue Landesregierung beschlossen:

1. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Klimaschutzziele des Landes NRW können bis zum Jahr 2020 nur dann erreicht werden, wenn Städte und Gemeinden nachhaltig bei der Aufstellung von Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten sowie ihrer zeitnahen Umsetzung durch das Land unterstützt und gefördert werden. Außerdem dürfen haushaltsrechtliche Beschränkungen die Aufstellung von Konzepten sowie die Durchführung rentierlicher Klimaschutzmaßnahmen nicht mehr behindern.

Die Erfahrungspraxis zeigt, dass freiwillig aufgestellte Konzepte dabei mehr Qualität und Akzeptanz bieten. Im Hinblick auf das geplante Klimaschutzgesetz NRW muss vermieden werden, dass bereits bestehende Konzepte wieder an den künftigen Klimaschutzplan NRW angepasst werden müssen. Hierdurch würde wertvolle Zeit zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen verloren gehen.

In einem neuen Klimaschutzgesetz muss klargestellt werden, dass die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung als besonders bedeutsame Kriterien neben anderen Belangen zu berücksichtigen sind und damit als Grundsätze der Raumordnung, die einer Abwägung unterliegen, festgelegt werden. Raumordnung und Landesplanung bilden im Gegensatz zur fachlich-sektoral ausgerichteten Fachplanung (z. B. für Verkehr, Wirtschaft, Verteidigung, Abfallentsorgung) eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung, deren Sinn und Ziel es ist, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche, die an den knappen und nicht beliebig vermehr-

baren Raum gestellt werden, frühzeitig zu harmonisieren und zu koordinieren. Dieser Funktion würde die Festsetzung von Klimaschutzziele als Ziele der Raumordnung widersprechen.

Ein Klimaschutzgesetz NRW kann nur grundsätzlich dafür Sorge tragen, dass die Gesichtspunkte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in einem planungsrechtlichen Rahmen als wichtiger Belang Eingang finden, ohne gegenüber anderen Belangen automatisch eine Vorrangstellung einzunehmen. Die angestrebte Festlegung als Ziele der Raumordnung muss abgelehnt werden, da sie eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit bedeuten würde.

2. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW

Es ist daran festzuhalten, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur nur im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden als Maßnahmenträger in die Umsetzungsfahrpläne Eingang finden. Die Landesregierung wird aufgefordert, auch weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur (wie z. B. die Renaturierung von begradigten Gewässern) mit Landesmitteln nachhaltig zu fördern.

Zukünftig müssen aber auch Maßnahmen an Gewässern gefördert werden, die einen positiven Nebenreflex auf die kommunale Abwasserbeseitigung haben können, weil hierdurch die Anzahl der Maßnahmen und deren Umsetzung im Interesse der Verbesserung der Gewässergüte erhöht werden könnte. Der Nebenreflex auf die kommunale Abwasserbeseitigung darf kein K.O.-Kriterium mehr für die Versagung der Förderung mehr sein.

3. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung gehört als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit zu den Aufgaben der ortsnahen Grundversorgung der Städte und Gemeinden. Dabei muss es ihnen freigestellt bleiben, in welchen Organisationsformen (wie z.B. Regiebetrieb, eigenbetriebsähnliche Einrichtung, Anstalt des öffentlichen Rechts) die Aufgabe vor Ort wahrgenommen wird. Die Möglichkeit einer gewünschten interkommunalen Zusammenarbeit muss nachhaltig erleichtert werden.

Bei dem Thema Mikroschadstoffe (z. B. Arzneimittelrückstände im Ablaufstrom der Kläranlage) ist es in erster Linie erforderlich, an der Quelle dieser Stoffeinträge anzusetzen. Hierzu gehört unter anderem wo dieses möglich ist - die Vorklärung von Abwasser vor der Einleitung in den öffentlichen Abwasserkanal, sowie eine Aufklärung der Anwender von Arzneimitteln über deren ordnungsgemäße Entsorgung. Verfallene oder nicht mehr benötigte Arzneimittel gehören nicht in den öffentlichen Abwasserkanal, sondern in die Restmülltonne. Das Memorandum der Arbeitsgemeinschaft der Wasserverbände in NRW (agw), des BWK-Landesverbandes NRW, des DWA-Landesverbandes NRW, des Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes NRW für einen Schutz der Gewässer vor Spurenstoffen zeigt Wege und Möglichkeiten auf, die in die weitere Diskussion Eingang finden müssen.

Die 100%ige Herausnahme von nicht reinigungsbedürftigen Grund- bzw. Drainagewasser (sog. Fremdwasser) aus öffentlichen Mischwasser- und Schmutzwasserkanälen ist nicht finanzierbar und würde zu einem erheblichen Anstieg der Schmutzwassergebühren führen. Eine Herausnahme des Fremdwassers aus dem öffentlichen Kanalnetz kann deshalb nur in nachweisbar festgestellten Fremdwasserschwerpunktgebieten erfolgen. Die insoweit bestehende Landesförderung muss beibehalten werden.

Regenwasser, das aus öffentlichen Regenwasserkanälen direkt in Flüsse oder Bäche eingeleitet wird, ist nur dann vor der Einleitung zu reinigen, wenn dieses nachweisbar erforderlich ist. Kostengünstige und zugleich effektive Reinigungsmaßnahmen sind hier erforderlich, damit die Regenwassergebühr stabil gehalten werden kann. Überzogene Anforderungen durch das Land werden deshalb abgelehnt. Dieses gilt auch für Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in den Abwasserbeseitigungskonzepten der Städte und Gemeinden.

Der neue Landtag und die neue Landesregierung werden aufgerufen, die Zustandsüberprüfung von privaten Abwasserleitungen einer sachgerechten und sozialverträglichen Neuregelung zuzuführen. Eine gute Grundlage hierfür ist das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände vom 13.01.2012, das insbesondere die Verlässlichkeit staatlichen Handelns einfordert, damit diejenigen Grundstückseigentümer nicht enttäuscht werden, die rechtskonform und auf eigene Kosten eine Zustandsüberprüfung seit dem 01.01.1996 bereits durchgeführt haben. Eine generelle Zuständigkeit der Städte und Gemeinden für eine Zustandsüberprüfung bei privaten Abwasserleitungen wird abgelehnt, weil diese neue abgabenrechtliche Problemstände erzeugt.

4. Abfallentsorgung

Im Themenbereich Abfallentsorgung wird das Land aufgefordert, den landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplan zügig zu überarbeiten, damit der ortsnahe Entsorgung von Abfällen auch im Interesse des Klimaschutzes Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus muss das Landesabfallgesetz zeitnah an das neue Abfallgesetz des Bundes angepasst werden, das als Kreislaufwirtschaftsgesetz am 01.06.2012 in Kraft treten wird. Mit Blick auf seine Umsetzung wird das Land aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass eine Wertstofftonne unter Regie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf der Bundesebene eingeführt wird. Hierdurch würde sichergestellt, dass Wertstoffe aus privaten Haushaltungen unabhängig vom Verwertungspreis einer verlässlichen sowie hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Hierfür bietet die gebührenfinanzierte kommunale Abfallentsorgung die beste Grundlage. Zugleich wird es als sinnvoll angesehen, in einem künftigen Wertstoffgesetz des Bundes die Entsorgung von gebrauchten Einwegverpackungen nach der Verpackungsverordnung wieder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überantworten, weil das bestehende private Erfassungssystem mit mittlerweile 10 Systembetreibern einen zu hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand erfordert. Bei der flächendeckenden Bioabfallfasserfassung muss es in der Entscheidung der Städte und Gemeinden liegen, in welcher Art und Weise die ge-

trennte Bioabfallfasserfassung erfolgt. Ebenso muss die Möglichkeit der Eigenkompostierung beachtet werden.

Im Hinblick auf das künftige Kreislaufwirtschaftsgesetz werden Landesregierung und Landtag aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass eine Wertstofftonne unter Regie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf der Bundesebene eingeführt wird, damit sichergestellt ist, dass Wertstoffe aus privaten Haushaltungen unabhängig vom Verwertungspreis einer verlässlichen sowie hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Hierfür bietet die gebührenfinanzierte kommunale Abfallentsorgung die beste Grundlage. Zugleich wird die Landesregierung aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass in einem künftigen Wertstoffgesetz des Bundes auch die Entsorgung von gebrauchten Einwegverpackungen nach der Verpackungsverordnung den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern wieder überantwortet wird, weil das bestehende Erfassungssystem einen zu hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand erfordert.

Bei der flächendeckenden Bioabfallfasserfassung ist die kommunale Organisationshoheit der Städte und Gemeinden bezogen auf das „Wie“ der Bioabfallfasserfassung und die grundsätzliche Möglichkeit zur Eigenkompostierung zu beachten.

5. Lärmschutz

Es genügt nicht, den Städten und Gemeinden die Pflicht aufzuerlegen, Lärmaktionspläne aufzustellen. Ein nachhaltiger Lärmschutz kann nur erreicht werden, wenn Städte und Gemeinden die in ihren Lärmaktionsplänen vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen auch gegenüber den verantwortlichen Maßnahmenträgern durchsetzen können. Anderenfalls werden die lärmbeeinträchtigten Bürgerinnen und Bürger enttäuscht. Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, sich für eine Änderung der §§ 47 a bis f Bundesimmissionsschutzgesetz im vorstehenden Sinne einzusetzen und in der Zwischenzeit dafür Sorge zu tragen, dass Maßnahmenträger ihrer Verantwortung gerecht werden. Dabei ist auch wichtig, dass die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen durch das Land gefördert wird.

6. Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen (so genanntes Fracking)

Die Erkundung und die Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen darf nicht genehmigt werden, bevor nicht alle dadurch bewirkten Risiken ausgeschlossen werden können. Die Berichte in den Medien über Benzol-Einträge bei Erkundungsbohrungen in den Boden im Bundesland Niedersachsen sind hier ein deutliches Warnsignal. Insbesondere geht es um den Schutz der kommunalen Trinkwasserversorgung, aber ebenso darum, dass die landwirtschaftliche oder bauliche Nutzung von Grundstücken nicht beeinträchtigt wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert sich auf der Bundesebene dafür einzusetzen, dass sowohl das Bundesberggesetz als auch die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bergbaulichen Vorhaben dahin geändert wird, dass Städte und Gemeinden frühzeitig über Erkundungs- und Gewinnungsbohrungen unterricht-

tet werden und alle Umweltbelange eine grundlegenden sowie sorgfältigen Prüfung unterzogen werden.

Die Beauftragung eines technischen Gutachtens durch die Landesregierung im Dezember 2011 zur Abklärung der Risiken und Gefahren ist ein richtiger Schritt. Allerdings wäre es auch wichtig gewesen, die rechtlich erforderlichen Rahmenbedingungen zeitgleich abzuklären. Der Verweis auf ein parallel vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten greift hier zu kurz.

7. Altlastensanierung und Flächenaufbereitung

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, den Fortbestand des seit dem Jahr 1988 bestehenden AAV nachhaltig sicherzustellen, denn die Wiedernutzbarmachung von Altlastenflächen dient dazu den Flächenverbrauch zu vermindern. Die im Haushaltsentwurf 2012 vorgesehene Aufstockung der Landesmittel zur Finanzierung des AAV von 2 Mio. auf 7 Mio. Euro wird ausdrücklich begrüßt. Hieran sollten die neue Landesregierung und der neue Landtag nahtlos anknüpfen.

8. Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der kommunalen Grundversorgung (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie Abfallentsorgung) nachhaltig zu stärken. Hierzu gehört insbesondere, die interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 27, 28 GKG NRW) und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (§§ 23 ff. GKG NRW) durch eine zukunftsweisende Änderung des GKG NRW zu fördern und zugleich bestehende Rechtsunsicherheiten abzustellen sowie Regelungslücken zu schließen.

9. Hochwasserschutz

Hochwasserschutzmaßnahmen sind auch weiterhin mit Landesmitteln nachhaltig zu fördern. Gleichzeitig ist es erforderlich, die Refinanzierungs-Vorschriften in den §§ 103, 107 und 108 LWG NRW grundlegend und gerichts-fest zu überarbeiten.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2012

311 Informationsveranstaltung zur Nachhaltigkeit von Holzprodukten

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veranstaltet in Kooperation mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund am 18./19.06.2012 in der Stadthalle Aschaffenburg eine Fachkonferenz über Nachhaltigkeit von heimischen und tropischen Holzprodukten. Die Konferenz informiert über die Rolle der Holzverwendung im Klimawandel, die Holzhandelsverordnung, das Holzversicherungsgesetz, die Praxis der Zertifizierung und über die rechtlichen Rahmenbedingungen der öffentlichen Beschaffung.

Das Programm sowie weitere Informationen zu der kostenfreien Veranstaltung, die sich in erster Linie an Kommunen und öffentliche Körperschaften richtet, können

Mitgliedsbereich des Internetangebotes des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Umwelt, Abfall und Abwasser abgerufen werden.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juni 2012

312 Thesen zur Zukunft des Kommunalwaldes

Der gemeinsame Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ und der NABU haben am 24.05.2012 anlässlich des Symposiums „Zukunft gestalten im Kommunalwald“ acht Thesen zur Entwicklung des Kommunalwaldes vorgestellt. Mit ihnen soll auf die Herausforderungen aufmerksam gemacht werden, die die Kommunalwälder angesichts des Klimawandels, der Energiewende und der kommunalen Haushaltslage in naher Zukunft erwarten.

Städte und Gemeinden besitzen rund 1/5 der Waldfläche in Deutschland. Der Kommunalwald erfüllt dabei eine Vielzahl verschiedener Funktionen. Er liefert nicht nur entscheidende Rohstoffe und Energieträger, sondern dient auch der Erholung der Umsetzung wichtiger Naturschutzziele. Angesichts der wachsenden Herausforderungen und Verschuldung von Städten und Gemeinden drohen dem Wald- und Naturschutz jedoch entscheidende Einschnitte.

Im Spannungsfeld der unterschiedlichen Ansprüche an den Kommunalwald sind sichere Rahmenbedingungen für die Kommunen und ihre Waldgebiete erforderlich. Dazu gehören neben angepassten Wildbeständen auch eine Weiterentwicklung der Verwertungsmöglichkeiten von Laub/Holz, eine sichere und ausreichende Finanzierung des europäischen Schutzgebietsnetzwerks Natura 2000 und die Beteiligung der Bevölkerung an den Zielen und Inhalten der Kommunalwaldbewirtschaftung.

Das ausführliche Thesenpapier können StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereichs des Internetangebotes des Städte- und Gemeindebundes NRW unter:

<http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/fachinfoservice/fachgebiete/kategorie/umwelt-abfall-und-abwasser.html> herunterladen.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juni 2012

313 Abgrenzung von Bioabfall-Verordnung und Klärschlamm-Verordnung

Am 01.05.2012 ist die neue Bioabfall-Verordnung in Kraft getreten (BGBl. I 2012, S. 611ff.). Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 BioabfallV gilt die Bioabfall-Verordnung nicht, soweit die Klärschlamm-Verordnung Anwendung findet.

1. Schnittstelle Bioabfall-Verordnung und Klärschlamm-Verordnung

Die Klärschlamm-Verordnung gilt nach § 1 Abs. 1 AbfklärV für diejenigen, der Abwasserbehandlungsanlagen betreibt und Klärschlamm zum Aufbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden abgibt oder

abgeben will bzw. Klärschlamm auf diesen Böden aufbringt oder aufbringen will.

Damit gilt die Klärschlamm-Verordnung und nicht die Bioabfall-Verordnung für Klärschlämme, die in Abwasserbehandlungsanlagen anfallen.

Der Begriff der Abwasserbehandlungsanlage wird in § 2 Abs. 1 AbfKlärV definiert als Anlagen zur Behandlung von Abwasser, ungeachtet ihrer Ausbaugröße und Behandlungsart. Kleinkläranlagen sind dabei Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasseranfall von weniger als 8 Kubikmeter je Tag (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbfKlärV). Auch für den in diesen Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlamm gilt die Klärschlamm-Verordnung (§ 2 Abs. 2 Satz 4 AbfKlärV). Abwassersammelgruben (sog. abflusslose Gruben) sind allerdings keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des Klärschlamm-Verordnung (§ 2 Abs. 1 Satz 3 AbfKlärV).

Dennoch gilt die Klärschlamm-Verordnung nicht nur für Klärschlämme, die in Abwasserbehandlungsanlagen anfallen. Denn neben dem insoweit in § 2 Abs. 2 Satz 1 definierten Begriff des Klärschlammes findet die Klärschlamm-Verordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 5 AbfKlärV auch für Klärschlammkomposte und Klärschlammgemische.

Klärschlammgemische sind Mischungen aus Klärschlamm mit anderen geeigneten Stoffen nach Anlage 2 Tabellen 11 und 12 der Düngemittelverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind (§ 2 Abs. 2 Satz 6 AbfKlärV).

Klärschlammkomposte sind wiederum kompostierte Klärschlammgemische (§ 2 Abs. 2 Satz 7 AbfKlärV).

2. Schnittstelle zum Düngemittelrecht

Sowohl in § 1 Abs. 2 AbfKlärV als auch in § 1 Abs. 4 BioabfallV ist allerdings wiederum bestimmt, dass die Vorschriften des Düngemittelrechts unberührt bleiben, d.h. neben den jeweiligen Vorgaben der Klärschlamm-Verordnung und der Bioabfall-Verordnung sind jeweils auch die Vorschriften des Düngemittelrechts zu beachten.

Die Düngemittel-Verordnung (DüMV) regelt, welche Düngemittel zugelassen sind und damit eingesetzt werden dürfen. Die Düngemittel-Verordnung vom 16.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 2524) ist zuletzt durch Art. 3 der Verordnung zur Änderung der Bioabfall-Verordnung geändert worden (BGBl. I 2012, S. 611ff., S. 659).

Die Düngemittel-Verordnung (DüV) regelt die Art und Weise der Düngung. Die Düngemittel-Verordnung vom 27.02.2007 (BGBl. I 2007, S. 221) ist zuletzt durch Art. 5 Abs. 36 des Gesetzes zur Neuregelung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts geändert worden (BGBl. I 2012, S. 212ff., S. 263).

3. Zukünftige Änderungen

Die Düngemittel-Verordnung (DüMV) soll im Jahr 2012 erneut geändert werden. Dabei geht um die Abbaubarkeit von Polymeren (Mittel zur Trocknung des Klärschlammes). Hier soll entschärfend geregelt werden, dass eine Abbaurate von bis zu 20 % ausreichend ist. Zurzeit wird in der Düngemittel-Verordnung eine 100%ige Abbaubarkeit ab

dem 1.1.2014 vorausgesetzt, was technisch nicht möglich ist und der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung entgegenstehen würde. Deshalb soll die Düngemittel-Verordnung insoweit geändert werden, so dass die vorstehende Vorgabe der 100%igen Abbaubarkeit ab dem 1.1.2014 nicht gelten wird.

Vorgesehen ist weiterhin, dass ab dem 1.1.2015 eine neue Bioabfall-Verordnung und eine neue Düngemittel-Verordnung gelten sollen. Dabei soll die künftige Düngemittel-Verordnung alle Maßgaben (wie z.B. Grenzwerte, Schadstofffrachtgen usw.) für Klärschlämme und Bioabfälle zentralisiert und einheitlich regeln, um eine bessere Anwendbarkeit in der Praxis zu gewährleisten.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juni 2012

314

Oberverwaltungsgericht NRW zur Abwasserpflicht für Regenwasser

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 17.04.2012 (Az.: 15 A 1407/11 abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass eine Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser von der Gemeinde nicht erteilt werden muss, wenn das Grundstück an einen öffentlichen Regenwasserkanal angeschlossen werden kann und die Gemeinde den Regenwasserkanal gebaut hat, um das Regenwasser von dem privaten Grundstück zu übernehmen. In diesem Fall ist es ermessensfehlerfrei, wenn die Gemeinde die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht für das Niederschlagswasser (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) im Rahmen ihrer Entscheidung nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW ablehnt (so auch bereits für den Mischwasserkanal: OVG NRW, Beschlüsse vom 16.11.2011 Az.: 15 A 854/10 und 01.09.2010 Az.: 15 A 1636/10 sowie 23.06.2010 Az.: 15 A 2244/09).

Auch der Einwand der öffentliche Regenwasserkanal sei zu klein greift nach dem OVG NRW nicht durch, denn in diesem Fall ist die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde gehalten, den öffentliche Regenwasserkanal zu vergrößern, damit sie die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht ordnungsgemäß erfüllen kann und sie anderenfalls Schadensersatzansprüchen ausgesetzt wäre (so bereits: OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2011 Az.: 15 A 854/10 abrufbar unter: www.nrwe.de)

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Juni 2012

315

Oberverwaltungsgericht NRW zur Kalkulation der Regenwassergebühr

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 02.05.2012 (Az.: 9 A 1884/11 abrufbar unter: www.nrwe.de) entschieden, dass bei der Kalkulation der Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) die Trennung der Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung einerseits und die Regenwasserbeseitigung andererseits nicht auf der Grundlage der sog. Mehraufwandsmethode durchgeführt werden kann, weil durch diese Methode

dem Kostenträger „Schmutzwasserbeseitigung“ zu viele Kosten zugeordnet werden, wodurch gegen das in § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW geregelte Kostenüberschreitungsverbot verstoßen wird. Damit bestätigt das OVG NRW ein Urteil des VG Arnsberg vom 07.07.2011 (Az.: 11 K 1898/10).

Nach dem OVG NRW ist die Kostenaufteilung (Kostentrennung) auf der Grundlage eines fiktiven (gedachten) Trennkansystems die richtige Methode (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 15.07.1991 Az.: 9 A 1635/89).

Az.: II/2 24-21

Mitt. StGB NRW Juni 2012